



Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 28. September 2026

über

Strukturierte Anleihen

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 11. August 2026 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts vom 26. März 2026 über Strukturierte Anleihen der Société Générale Effekten GmbH. Er tritt dessen Nachfolge an, sobald dieser am 26. März 2027 seine Gültigkeit verloren hat.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 28. September 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1. ÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN	5
1.2. ÜBERBLICK ZUR GARANTIN	5
1.3. ÜBERBLICK ZU DEN WERTPAPIEREN	5
1.4. ÜBERBLICK ZUM VERTRIEB UND ZUM HANDEL	6
2. RISIKOFAKTOREN	7
2.1. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIN	7
2.2. RISIKEN, DIE SICH AUS DER ART DER WERTPAPIERE ERGEBEN	7
2.2.1. <i>Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind</i>	7
a) Erheblicher Wertverlust	8
b) Barriere-Ereignis	8
c) Keine Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers am Laufzeitende vom Schlusskurs bei strukturierten Anleihen mit Barausgleich auf Indizes (Variante mit Schlussabrechnungspreis)	8
2.2.2. <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	9
a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	9
b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	9
2.2.3. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands</i>	9
a) Rechteübergang erst mit Gutschrift	9
b) Wertverluste bis zur Lieferung	9
2.2.4. <i>Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen</i>	10
a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	10
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert	11
c) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert	12
d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	13
2.2.5. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere</i>	15
a) Marktpreisrisiko	15
b) Liquiditätsrisiko	15
c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung	15
d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	16
2.2.6. <i>Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts</i>	17
a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	17
b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	17
c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m) IRC)	18
2.2.7. <i>Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können</i>	18
a) Anpassungen	18
b) Kündigungsrisiko	19
c) Wiederanlagerisiko	19
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	20
3.1. FORM UND VERÖFFENTLICHUNG	20
3.2. BILLIGUNG UND NOTIFIZIERUNG	20
3.3. VERANTWORTLICHE PERSONEN	21
3.4. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	21
3.4.1. <i>Neue Wertpapiere</i>	21
3.4.2. <i>Frühere Wertpapiere</i>	22
3.5. FORTFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	22
3.6. ANGABEN VONSEITEN DRITTER	22
3.7. PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	22
3.7.1. <i>Garantin</i>	22
3.7.2. <i>Frühere Basisprospekte</i>	24
3.8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTES	24
4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	26
4.1. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DER GARANTIE ÜBER DIE WERTPAPIERE	26
4.1.1. <i>Beschreibung der Garantie</i>	26
4.1.2. <i>Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion</i>	27
4.2. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	28
5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	29
5.1. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	29

5.1.1. Allgemeines	29
a) Art und Gattung der Wertpapiere	29
b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	29
c) Status der Wertpapiere	30
d) Garantie	31
e) Begrenzter Rückgriff	31
f) Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	31
g) Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren	32
h) Berechnungsstelle	32
i) Zahlstelle	32
j) Angaben zur Benchmark-Verordnung	32
5.1.2. Laufzeit und Kündigung	33
5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	33
5.2. INTERESSEN VONSEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER AUSGABE/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND	33
5.2.1. Weitere Transaktionen	33
5.2.2. Geschäftliche Beziehungen	33
5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert	34
5.2.4. Preisstellung	34
5.3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS	34
5.4. ANGABE DER BESCHLÜSSE BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE	35
5.5. ABHÄNGIGKEIT DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG ETWAIGER ERTRÄGE AUS DEN WERTPAPIEREN	35
5.6. ANGABEN ZUM BASISWERT	35
5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	35
5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert	35
5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	36
5.7. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE	36
5.7.1. Angebote von Wertpapieren	36
5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	36
5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	36
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	36
b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	37
5.7.4. Lieferung der Wertpapiere	37
5.8. ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	37
5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel	37
5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	38
5.9. VERÖFFENTLICHUNGEN NACH ERFOLGTER AUSGABE DER WERTPAPIERE	38
5.10. RATING DER WERTPAPIERE	38
6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	39
6.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU STRUKTURIERTEN ANLEIHEN	39
6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Strukturierten Anleihen	39
6.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts	40
6.1.3. Barriere-Ereignis	40
6.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung	40
6.1.5. Währungsumrechnungen	41
6.2. DETAILIERTE INFORMATIONEN ZU STRUKTURIERTEN ANLEIHEN	41
6.2.1. Ausstattung	41
6.2.2. Zinszahlungen während der Laufzeit bzw. am Ende der Laufzeit	41
6.2.3. Einlösung am Fälligkeitstag	41
a) Allgemein	41
b) Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum (Classic bzw. Protect)	41
c) Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum (Plus)	42
6.2.4. Preisbildung	43
7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	44
7.1. EINLEITUNG	44
7.2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	44
7.3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	45

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	47
8.1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	48
8.2. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN.....	63
8.3. AUSSTATTUNGSTABELLE	92
9. PRODUKTBESCHREIBUNG FÜR FRÜHERE WERTPAPIERE.....	93
10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	96
11. ISIN-LISTE	106

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Strukturierten Anleihen (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einer schweizerischen Börse zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in dem Registrierungsformular.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**" oder "**Société Générale**") gemäß der zum 28. September 2026 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Nichtdividendenwerte. Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen unterliegen entweder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder demjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. die Lieferung eines Liefergegenstands sowie an festgelegten Terminen die Zahlung eines Zinsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Einlösung maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, ETF-Anteile oder Indizes.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die folgenden Produkte sind abgedeckt:

- Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum:
 - Classic
 - mit Barausgleich oder physischer Lieferung
 - mit Barausgleich

- Protect (Barriere kleiner Basispreis)
 - mit Barausgleich oder physischer Lieferung
 - mit Barausgleich
- Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum:
 - Plus
 - mit Barausgleich oder physischer Lieferung
 - mit Barausgleich

Kommt es nicht zu einer Rückzahlung des Nennbetrags, sondern zur Zahlung eines Auszahlungsbetrags bzw. Lieferung von Liefergegenständen, dann hängt die Höhe dieses Auszahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände maßgeblich vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab. Zusätzlich können auch alle Kurse des Basiswerts während der Laufzeit der Strukturierten Anleihe eine Rolle spielen (Variante Plus). Je nach Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen eingesetzten Kapitalbetrag teilweise oder unter besonders ungünstigen Umständen sogar ganz verlieren.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 5. und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere werden von der Anbieterin Société Générale (die "**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung übernommen. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer schweizerischen Börse beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7.; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Fälligkeitstag, der Nennbetrag, der Zinssatz. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Der Kauf der unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Wertpapieren ist für den Anleger **mit erheblichen Risiken** verbunden, denn die Höhe des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit und auch die Art der Einlösung der Wertpapiere **stehen nicht fest**. Sie wird wesentlich durch den Kurs des Basiswerts bestimmt. Der bei Fälligkeit oder durch den Verkauf eines Wertpapiers erzielte Erlös kann daher geringer sein als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag. Die Wertpapiere sind **nicht kapitalgeschützt** und sehen, abgesehen von Zinszahlungen, **keine Mindestrückzahlung** vor.

a) Erheblicher Wertverlust

aa) Strukturierte Anleihen mit Barausgleich oder physischer Lieferung

Bei Strukturierten Anleihen mit Barausgleich oder physischer Lieferung besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht den Nennbetrag erhält, sondern eine bestimmte Anzahl von Liefergegenständen, deren Kurswert im Falle der Veräußerung unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Strukturierte Anleihe erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der gelieferten Liefergegenstände fällt. Ungünstigster Fall: Bei Lieferung ist der Liefergegenstand **wertlos**. Dann beschränkt sich der Ertrag aus den Wertpapieren auf die während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen.

bb) Strukturierte Anleihen mit Barausgleich

Bei Strukturierten Anleihen mit Barausgleich besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht den Nennbetrag erhält, sondern einen vom Kurs des Basiswerts am Bewertungstag abhängigen Auszahlungsbetrag, der unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Strukturierte Anleihe erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag fällt. Ungünstigster Fall: Ist der Basiswert am Bewertungstag **wertlos**, dann ist der Auszahlungsbetrag 0 (null). Dann beschränkt sich der Ertrag aus den Wertpapieren auf die während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen.

b) Barriere-Ereignis

aa) Strukturierte Anleihen Classic bzw. Protect

Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den Nennbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter einem bestimmten Wert liegt. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere festgelegt: Bei der Variante "Classic" entspricht dieser dem Basispreis; bei der Variante "Protect" entspricht dieser der Barriere, die kleiner als der Basispreis ist. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der Verlust.

bb) Strukturierte Anleihen Plus

Grundsätzlich ist bei Strukturierte Anleihen mit einem Barriere-Ereignis und einem Beobachtungszeitraum Folgendes zu beachten: Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den Nennbetrag, sobald der Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum auch nur einmal auf oder unter der Barriere und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je **niedriger** der Referenzpreis desto **höher** ist der Verlust.

Sonderfall mit Basiswert Aktie, ETF-Anteil oder Aktien-Index: Ist der Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dies kann auch bei einem ETF-Anteil oder Aktien-Index zum Tragen kommen.

c) Keine Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers am Laufzeitende vom Schlusskurs bei Strukturierten Anleihen mit Barausgleich auf Indizes (Variante mit Schlussabrechnungspreis)

Anleger sollten beachten, dass bei Strukturierten Anleihen bezogen auf Indizes in den Emissionsbedingungen festgelegt sein kann, dass die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht vom Schlusskurs des Index abhängt, sondern ausschließlich auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen definierten Abrechnungspreises (z.B. beim DAX der Eurex-Schlussabrechnungspreis für Optionen auf den DAX (*Final Settlement Price*)) erfolgt. Ein eventuell höherer Schlusskurs des

jeweiligen Index am Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Abrechnungspreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) *Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen*

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits festgesetzt wurde (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das **Verlustrisiko** für den Anleger erhöhen können.

b) *Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen*

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung (die "**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in der Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers aufgrund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in der Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands

Sehen die Emissionsbedingungen bei Fälligkeit unter bestimmten Voraussetzungen **keine Geldzahlung, sondern die physische Lieferung des Liefergegenstands** (z.B. einer Aktie oder eines Fondsanteils) vor, tragen die Wertpapierinhaber insbesondere ab Lieferung alle mit dem Liefergegenstand verbundene Risiken.

a) *Rechteübergang erst mit Gutschrift*

Dem Wertpapierinhaber stehen erst mit der Gutschrift auf seinem Wertpapier-Depot sämtliche Rechte aus dem Liefergegenstand zu. Ist der Liefergegenstand beispielsweise eine Aktie, stehen die Rechte aus der Aktie vor der Lieferung ausschließlich der Emittentin zu. Solche Rechte aus der Aktie können sein: Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden etc. Die Emittentin ist dem Wertpapierinhaber gegenüber zu keinem Ausgleich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das das Recht begründende Ereignis in Bezug auf die Aktien zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag stattfindet. Fällt also der Zahltag für die Dividende in den Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag, so steht diese Dividende der Emittentin zu. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag die Aktie, nicht aber die für die Aktie nach dem Bewertungstag gezahlten Dividenden. Je **näher** der Bewertungstag am Dividentetermin liegt, desto **größer** die Wahrscheinlichkeit, dass der Wertpapierinhaber die Dividende nicht erhält. Dies kann dazu führen, dass ein **Verlust** nicht ausgeglichen oder abgemildert werden kann.

b) *Wertverluste bis zur Lieferung*

Mögliche Schwankungen im Wert des Liefergegenstands nach dem Bewertungstag des Wertpapiers wirken sich zu Lasten des Wertpapierinhabers aus. Obwohl der Liefergegenstand erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Markpreiskisiko des Liefergegenstands. Das heißt eine Wertminderung des Liefergegenstands nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Je weiter der

Wert des Liefergegenstandes nach dem Bewertungstag fällt, desto höher die Wahrscheinlichkeit eines (weiteren) **Verlustes**.

2.2.4. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) *Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts*

aa) *Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert*

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können.

Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** entstehen.

bb) *Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)*

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar nahezu (abgesehen von den während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen) ein **Totalverlust**.

cc) *Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Zinssatz*

Der Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass die vorgesehenen Zinszahlungen einen entstehenden Verlust in jedem Fall abfedern oder gar auffangen können. Im Gegenteil, es muss davon ausgegangen werden, dass je höher der Zinssatz desto höher das Risiko durch den Basiswert.

dd) *Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert*

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann sowohl für den aktuellen Kurs des Basiswerts als auch die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts sowie der Volatilität gelten. Durch solche fehlenden Informationen werden negative Entwicklungen vom Anleger womöglich zu spät oder überhaupt nicht antizipiert. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert besitzt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko eintritt. Die kann für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.2.1. dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Der Wertpapierinhaber erleidet dann nahezu einen **Totalverlust**.

bb) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgebende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können

zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein **Totalverlustrisiko**.

c) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Index, Baskets oder Einzelwertes

Ziel eines indexbasierten ETFs (*Exchange Traded Fund*) ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert des ETFs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basket-Bestandteile bzw. der Einzelwerte. Bei einem Wertverlust des ETFs bzw. des dem ETF zugrunde liegenden Index, Baskets oder Einzelwerts besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Indexbasierte ETFs, deren Wertentwicklung an einen Index oder Basket gekoppelt ist, werden in der Regel in nicht im Index oder Basket enthaltene Wertpapiere investieren. Ergänzend werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile am ETF an die Wertentwicklung des Index oder Basket zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken birgt Risiken auf Ebene des ETF, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Der ETF kann auch Verluste erleiden, wenn die Gegenpartei bei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Dies kann sich dann negativ auf den Wert des ETF-Anteils und damit der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Verwendungsrisiken im Falle der Stellung von Sicherheiten

Für Sicherheiten, die der Investmentgesellschaft für indexbasierte ETFs von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Es besteht insofern das Risiko eines totalen Wertverlustes in Bezug auf den ETF-Anteil und damit das Risiko eines **Totalverlustes** in Bezug auf die Wertpapiere.

dd) Risiken eines Indexaustauschs

Unter bestimmten Umständen (z.B. für die Bestandteile stehen keine Börsenpreise zur Verfügung) kann die Berechnung oder Veröffentlichung des vom indexbasierten ETF abgebildeten Index oder des Baskets ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten oder Basketkomponenten geändert oder der Index bzw. Basket durch einen anderen Index bzw. Basket ersetzt werden. Insofern ist der Anleger dem Risiko eines Austausches des Index bzw. einzelner Komponenten ausgesetzt. Dies kann sich negativ auf den Wert des ETF-Anteils auswirken und folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) *Kosten des ETF*

Die Wertentwicklung des ETF, dessen Anteile den Wertpapieren zugrunde liegt, wird unter anderem durch Kosten, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich diese Kosten negativ auf die Wertentwicklung des ETF auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) *Marktrisiken*

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den ETF erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen ETF-Anteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

gg) *Illiquide Anlagen*

Der ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der ETF erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um ETF-Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETF und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ETF führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

hh) *Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts*

In bestimmten Situationen (z.B. für die Bestandteile stehen keine Börsenpreise zur Verfügung oder nicht rechtzeitig zur Verfügung) kann es vorkommen, dass ein ETF den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ii) *Auflösung eines Fonds*

Es ist nicht auszuschließen, dass ein ETF während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Der daraufhin zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag des Anlegers ausfallen und zu Verlusten, bis hin zum **Totalverlust**, beim Anleger führen.

d) *Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert*

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen können. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann eine für den Anleger nachteilige Entwicklung des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem **Verlust** bezüglich des investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der Berechnungsstelle weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine mögliche Veränderung des Index oder auf eine etwaige Einstellung der Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (nachteilig) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung, in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in Euro berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in Euro, Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die nachteilige Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als

Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei neu entwickelten Indizes ohne historische Daten und nicht allgemein anerkannten Indizes oder bei Indizes, die als Basiswert für nur ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.2.4 d) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

2.2.5. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös (zuzüglich eventuell erhaltener Zinsen abzüglich Abgeltungsteuer) erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die Wertpapiere (das "**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankauks- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die Öffnungszeiten des Marktes für die Wertpapiere können von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert abweichen. Ist der Markt für den Basiswert geschlossen, während die Wertpapiere handelbar sind, kann es erforderlich sein, dass der Market Maker den maßgeblichen Preis des Basiswerts schätzt, um den Preis der Wertpapiere festzustellen. Solche Schätzungen können von dem tatsächlich später festgestellten Marktpreis abweichen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Umgekehrt kann der Markt für die Wertpapiere geschlossen sein, während der Basiswert gehandelt wird. Außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes für die Wertpapiere kommen bereits platzierte Kundenorders nicht zur Ausführung (ungeachtet etwaiger Veränderungen im Basiswert oder sonstiger preisrelevanter Parameter).

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere bezeichnet lediglich die Anzahl der angebotenen Wertpapiere (Angebotsvolumen) und lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die zu einem **Verlust** in Bezug auf den Kapitalbetrag führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.6. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden

Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m) IRC)

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuerrichtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien, ETFs oder Indizes, die US-Aktien referenzieren, verbunden sind (der "**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.7. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungseignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder

Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlendem Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils geltenden Fassung ("**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen"), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auf der Internetseite (www.warrants.com); der Basisprospekt und die Nachträge unter *Legal Documents / Prospectuses* bzw. *Registration Documents*; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) die Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**Bafin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die Bafin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-Verordnung gebilligt hat,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet wird, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung ist, zu erachten ist, und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der Bafin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Mit Ausnahme der Links im Abschnitt "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen", sind die Informationen auf Internetseiten, auf die in dieser Wertpapierbeschreibung mittels Hyperlink Bezug genommen wird, nicht Teil der Wertpapierbeschreibung und wurden nicht von der Bafin geprüft oder gebilligt.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 28. September 2026. Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 28. September 2027 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt). Die Nachträge sind wie im letzten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschreiben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen

3.4.1. Neue Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmals unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen werden (die "**Neuen Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits

begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.4.2. Frühere Wertpapiere

Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter einem Früheren Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen wurden, (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind und (iii) nicht Gegenstand einer Fortführung des öffentlichen Angebots nach Abschnitt 3.5. sind, (die "**Früheren Wertpapiere**") werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") dokumentiert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigte Produktbeschreibung (siehe Abschnitt "9. Produktbeschreibung für Frühere Wertpapiere"). Die Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung (siehe "8. Emissionsbedingungen") sind nicht anwendbar.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Früheren Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Produktbeschreibung dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Das Formular der Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots ist in den Früheren Basisprospekten enthalten. Diese Information wird per Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte").

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Früheren Basisprospekten begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "11. ISIN-Liste" identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") veröffentlicht.

3.6. Angaben vonseiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung vonseiten Dritter übernommenen Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestalten wurden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.7. Per Verweis einbezogene Informationen

3.7.1. Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen zu den Risiken werden auf Seite 7 einbezogen. Die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen werden auf Seite 28 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 24 April 2026 of Société Générale, gebilligt von der Bafin	
1. Risk Factors related to Société Générale	
1.1. Risks related to the global macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments	1–10
1.2. Credit and counterparty risks	10–12
1.3. Market and structural risks	13–15
1.4. Liquidity and funding risks	15–17
1.5. Non-financial (including operational) risks and model risks	17–21
1.6. Risks related to insurance activities	21
1.7. Risks related to long-term leasing activities	22
4. Information related to Société Générale	
4.1. Information about Société Générale	25
4.2. Business Overview and Organisational Structure	26
4.4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	27–29
4.6. Legal and Arbitration Proceedings	29
4.7. Documents Available	30
4.8. Financial Information on Société Générale	30
4.9. Audit of the Financial Information	30
4.10. Significant Changes in the financial position of Société Générale Group	30
4.12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	34
4.13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	34
4.14. Credit Ratings	35
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2026 - AMF	
Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF	
The SG Group's Main Activities	30–31
Note 9 - Information on risks and litigation	600–602
Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2026 - AMF	
Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2025	
Consolidated financial statements	
Consolidated balance sheet	412–413
Consolidated income statement	414
Notes to the consolidated financial statements	418–603
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	604–611

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registration Document Société Générale](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Frühere Basisprospekte

Die folgenden Dokumente aus den diesem Basisprospekt vorhergehenden Basisprospekten (jeweils ein "**Früherer Basisprospekt**") wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen werden auf Seite 22 einbezogen.

Dokument	Seite
Basisprospekt vom 17. Juni 2025 über Strukturierte Anleihen einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	90–99
Basisprospekt vom 26. März 2026 über Strukturierte Anleihen einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	95–104

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Basisprospekt vom 17. Juni 2025](#)

[Basisprospekt vom 26. März 2026](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) Finanzintermediären erteilt werden und sich auf die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft beziehen. Die Festlegungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen.

Diese Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

4.1.1. Beschreibung der Garantie

Die Société Générale (die "**Garantin**") garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*, "**M&F Code**") ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L. 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion (wie in den Emissionsbedingungen (Allgemeine Bedingungen) definiert) auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einbehalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder

anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code sind.

Diese Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a. gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 ("Gesetz") am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;
- b. gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- c. nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und
- d. vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Zahlstelle (oder, im Falle von unverbriefter Wertpapieren, bei den Wertpapierinhabern) eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

28. September 2026 Société Générale

4.1.2. Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion

Garantie und Treuhandkonstruktion finden grundsätzlich nur nebeneinander Anwendung.

Der Treuhandvertrag vom 28. Februar 2006 ist zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH abgeschlossen. Die Wertpapierinhaber sind selbst nicht Vertragspartei des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen. Demgegenüber gewährt die Garantie, eine Garantie auf erstes Anfordern, den Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch gegen die Garantin im Falle einer Zahlungsstörung. Im Falle einer Zahlungsstörung muss die Garantin grundsätzlich ohne Prüfung der materiell rechtlichen Berechtigung der Forderung des Wertpapierinhaber auf bloße

Anforderung hin bezahlen. Sollten die von der Société Générale der Société Générale Effekten GmbH im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Wertpapierinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausständigen Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern. Der Treuhandvertrag zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH deutschem Recht. Jegliche Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit des Treuhandvertrages sind den zuständigen Gerichten in Frankfurt vorzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass die Société Générale, und nur der Société Générale, zu deren Gunsten die Gerichtsstandswahl erfolgte, die Entscheidung zusteht, Streitigkeiten auch vor einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit vorzubringen. Die Garantie unterliegt ebenfalls deutschem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) *Art und Gattung der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind Nichtdividendenwerte. Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen unterliegen entweder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder demjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Fälligkeitstag,
- Nennbetrag,
- Zinssatz
- Emissionswährung und
- Basiswert.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung.

b) *Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen sind zu beachten.

aa) *Deutsche Globalurkunde*

Die Wertpapiere können in einer Globalurkunde verbrieft werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die Globalurkunde bezeichnet.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zusammen mit Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Zentralregisterwertpapiere umzustellen.

bb) Deutsche Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere können als elektronische Wertpapier (die "**Zentralregisterwertpapiere**") gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft werden.

Für die Zentralregisterwertpapiere wird in der Regel die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Funktion als Zentralverwahrer das zentrale Register führen. Auch kann - soweit nach den Vorschriften des eWpG möglich - ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Der relevante Zentralverwahrer wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (jeweils das "**Clearing-System**" oder der "**Zentralverwahrer**").

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem sie in das von der registerführenden Stelle geführte elektronische zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Emissionsbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Dokument bei der registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das zentrale Register wird von einer in der Funktion als Zentralverwahrer agierenden registerführenden Stelle geführt. Durch die Führung des zentralen Registers durch einen Zentralverwahrer werden die Zentralregisterwertpapiere vom Effektingiroverkehr erfasst.

Das Zentralregisterwertpapier ist beim Zentralverwahrer registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger (Berechtigte im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und der anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Urkundenform umzustellen.

cc) Schweizerische Wertrechte

Die Wertpapiere können in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben werden. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz (jeweils das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten. Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (vorbehaltlich jeweils bestehender Ausnahmen nach geltendem Recht) mit allen anderen gegenwärtig und künftig im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig sind

d) Garantie

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin hat darüber hinaus mit der Garantin ein Treuhandvertrag in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossen. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Emittentin die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. Sollten die von der Société Générale der Emittentin im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Wertpapierinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausständigen Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern (der "**Begrenzte Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

(aa) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (1) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhaber erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden würden, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (2) ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (1) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

- (bb) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.
- (cc) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in (aa) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- (dd) Die vorstehend in (aa) und (bb) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen und Lieferungen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag bzw. an dem jeweiligen Zinszahlungstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, der Zinsen bzw. der Lieferung des Liefergegenstandes anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen und/oder die Lieferung der Liefergegenstände unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. Gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 29 Abs. 2 Benchmark-Verordnung geben die Endgültigen Bedingungen für jeden einschlägigen Benchmark an, ob er von einem Administrator (der "**Administrator**") bereitgestellt wird, der im von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (die "**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (das "**Benchmark-Register**") eingetragen ist.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Strukturierten Anleihe ist begrenzt. Sie endet am Fälligkeitstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Ereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

5.2. Interessen vonseiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin können die Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot oder die Zulassung zum Handel, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots

Das Angebot und/oder die Zulassung zum Handel der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht

verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Kotierung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann sich die Steuergesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des Gründungsstaats der Emittentin ebenfalls auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben zum Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt in der Regel vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, ETF-Anteilen oder Indizes beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der jeweilige Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören z.B. Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) (die "**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebots- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der in den Endgültigen Bedingungen genannten Internetseite veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, in welchen Staaten die Wertpapiere öffentlich angeboten werden (jeweils ein "**Angebotsland**").

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) *Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)*

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale

eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) *Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden*

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder dem jeweiligen Handelsplatz berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem (ein "**MTF**") im Europäischen Wirtschaftsraum (ein "**EWV-Handelsplatz**") oder an einer schweizerischen Börse (ein "**CH-Handelsplatz**") (EWV-Handelsplatz und CH-Handelsplatz zusammen ein "**Handelsplatz**") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Soweit einschlägig, enthalten die Endgültigen Bedingungen die Angabe des Handelsplatzes, an dem die Wertpapiere gehandelt werden sollen. Außerdem enthalten die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin, zu dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden und den Gesamtbetrag der zuzulassenden Wertpapiere (das "**Handelsvolumen**")

Außerdem werden in den Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, den Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an den folgenden EWR-Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Frankfurter Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr

- Niedersächsische Börse zu Hannover
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr

Eine Zulassung kann auch an den folgenden CH-Handelsplätzen erfolgen:

- BX Swiss AG
- SIX Swiss Exchange AG

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Je nachdem, wie die Einlösung bestimmt ist, können Strukturierte Anleihen begeben werden als.

Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum:

- Classic
 - mit Barausgleich oder physischer Lieferung
 - mit Barausgleich
- Protect (Barriere kleiner Basispreis)
 - mit Barausgleich oder physischer Lieferung
 - mit Barausgleich

Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum:

- Plus
 - mit Barausgleich oder physischer Lieferung
 - mit Barausgleich

6.1. Allgemeine Informationen zu Strukturierten Anleihen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Typen von Strukturierten Anleihen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Strukturierten Anleihen

Die Teilschuldverschreibungen sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, eines ETF-Anteils oder ein Index. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Man unterscheidet die Varianten "Classic", "Protect" und "Plus". Der Nennbetrag wird **nur dann** am Fälligkeitstag zurückgezahlt, wenn a) der Basispreis (Classic) bzw. eine bestimmte Barriere (Protect) vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bzw. b) eine bestimmte Barriere während des Beobachtungszeitraums (Plus) **nicht unterschritten** wird.

Sind die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht erfüllt, kann die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Geldbetrages (Wertpapiere mit Barausgleich) oder durch Lieferung eines Liefergegenstands (Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung) erfolgen. Der Liefergegenstand wird in einer vom Bezugsverhältnis angegebenen Anzahl geliefert. In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, ob die Möglichkeit einer physischen Lieferung eines Liefergegenstands besteht.

Darüber hinaus erfolgt an dem/den Zinszahlungstag(en) eine Zinszahlung, deren Höhe in den Wertpapierbedingungen festgelegt ist.

In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Wertpapiers beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Teilschuldverschreibungen, wenn der Wert des Basiswerts **steigt**. Dagegen **fällt** der Kurs der Teilschuldverschreibungen in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**.

Allerdings haben noch eine Reihe anderer Faktoren Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere (siehe dazu im Einzelnen 6.2.1.).

6.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Bei Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen, entscheidet der Referenzpreis über die Art der Einlösung der Wertpapiere, d.h. darüber, ob der Nennbetrag zurückgezahlt wird oder eine Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird. Oder das z.B. bei Indizes, der Referenzpreis einem festgelegten Schlussabrechnungskurs und nicht dem Schlusskurs gleichzusetzen ist.

Bei Strukturierten Anleihen Plus spielt es für die Einlösung der Wertpapiere eine wesentliche Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Dies ist der Fall, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts auch nur einmal im Beobachtungszeitraum auf oder unter der Barriere liegt. In der Produktvariante mit Schlussabrechnungspreis tritt zudem ein Barriere-Ereignis ein, wenn der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter der vorgenannten Barriere liegt.

Basispreis Barriere und Dauer des Beobachtungszeitraums werden in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.1.3. Barriere-Ereignis

Auch die für die Feststellung eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen definiert. Es kann sich dabei z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer Wertpapierbörse im Barriere-Beobachtungszeitraum handeln. Oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs im Barriere-Beobachtungszeitraum ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Wertpapierbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Barriere-Ereignisses auslösen können.

Tritt bei einer Strukturierten Anleihe "Plus" ein Barriere-Ereignis auch nur einmal im Beobachtungszeitraum ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts. Denn damit der Wertpapierinhaber in diesem Fall am Fälligkeitstag einen Anspruch darauf hätte, den Nennbetrag zu erhalten, müsste der Kurs des Basiswerts nach dem Unterschreiten der Barriere in der verbleibenden Zeit bis zum Bewertungstag wieder so stark ansteigen, dass er den Basispreis überschreitet.

6.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel, wenn Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere eintreten, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen oder wenn die Kursnotierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben würde.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den

Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich 0 (null) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es nicht auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

6.2. Detaillierte Informationen zu Strukturierten Anleihen

6.2.1. Ausstattung

Strukturierte Anleihen haben eine feste Laufzeit und werden am Fälligkeitstag eingelöst. Vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber die Teilschuldverschreibungen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren, nur verkaufen.

Die Einlösung bzw. der Verkaufswert der Teilschuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Als Ausgleich für die Übernahme der Risiken sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der Wertpapierinhaber an jedem Zinszahlungstag eine festgelegte Zinszahlung erhält.

6.2.2. Zinszahlungen während der Laufzeit bzw. am Ende der Laufzeit

Die Strukturierte Anleihen werden vom Valutatag an verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag bzw. an den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar. Die letzte Zinszahlung erfolgt am Fälligkeitstag. Die Zinszahlungen sind unabhängig vom Wert des Basiswerts.

6.2.3. Einlösung am Fälligkeitstag

a) *Allgemein*

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag und unter Umständen auch von allen Kursen des Basiswerts in einem festgelegten Beobachtungszeitraum ab

Der Referenzpreis, die Barriere, der Barriere-Beobachtungszeitraum und die für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts werden in den Emissionsbedingungen in Abschnitt 8.2. festgelegt.

b) *Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum (Classic bzw. Protect)*

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag oder Wertpapiere bzw. den Auszahlungsbetrag erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts **am Bewertungstag** ab. Nur wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über einem bestimmten Wert liegt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.

aa) Strukturierte Anleihen Classic mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (1) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (2) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

bb) Strukturierte Anleihen Classic mit Barausgleich

- (1) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (2) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält einen Zahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Nennbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

cc) Strukturierte Anleihen Protect mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (1) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (2) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

dd) Strukturierte Anleihen Protect mit Barausgleich

- (1) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (2) Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält einen Zahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Nennbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

c) Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum (Plus)

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag oder Wertpapiere bzw. den Zahlungsbetrag erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts **am Bewertungstag und im Beobachtungszeitraum** ab. Nur wenn kein Barriere-Ereignis erfolgt ist oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt unter folgenden Voraussetzungen ein: Ein Kurs des Basiswerts liegt im Barriere-Beobachtungszeitraum auch nur einmal auf oder unter der festgelegten Barriere. Im Falle der Produktvariante mit Daily Close werden für die Feststellung des Barriere-Ereignisses nicht alle Kurse des Basiswerts im Beobachtungszeitraum, sondern nur der maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. der Schlusskurs) an allen Tagen des Beobachtungszeitraums betrachtet. In der Produktvariante mit Schlussabrechnungspreis tritt zudem ein Barriere-Ereignis ein, wenn der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter der vorgenannten Barriere liegt.

aa) Strukturierte Anleihen Plus mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (1) Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (2) Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, gibt es zwei mögliche Szenarien:

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

bb) Strukturierte Anleihen Plus mit Barausgleich

- (1) Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (2) Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, gibt es zwei mögliche Szenarien:

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Nennbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

6.2.4. Preisbildung

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs einer Strukturierten Anleihe:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich Einfluss auf den Kurs der Teilschuldverschreibung. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Basispreises bzw. der Barriere bewegt;
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit der betreffenden Teilschuldverschreibungen;
- Im Fall von Teilschuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen.

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen *Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung ("**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung ("**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA ("**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften ("**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- a) eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des Securities Act (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("**Non-United States person**") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**") oder
- b) eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**").

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER

BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") der Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Deutsche Globalurkunde

Clearstream Europe AG

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der "**Nennbetrag**") von je [**Emissionswährung**] [**Betrag**] (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**" [oder eine "**Serie**" von Wertpapieren]) eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden [jeweils] durch eine durch ihre ISIN gekennzeichnete Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
- [4. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 3 Gesetz über elektronische Wertpapiere durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Diese Ersetzung wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.]

Clearstream Banking S.A. und
Euroclear Bank SA/NV

[Verbriefung durch eine temporäre und permanente Globalurkunde]

- [1. Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der "**Nennbetrag**") von je [**Emissionswährung**] [**Betrag**] (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**" [oder eine "**Serie**" von Wertpapieren]) eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst [jeweils] durch eine temporäre Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Verwahrstelle (*common depository*) für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, als Betreiberin des Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.]

[Alle anderen Fälle]

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der **"Nennbetrag"**) von je **[Emissionswährung]** **[Betrag]** (die **"Teilschuldverschreibungen"** oder die **"Wertpapiere"** [oder eine **"Serie"** von Wertpapieren]) eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden **[jeweils]** durch eine durch ihre ISIN gekennzeichnete Global-Inhaberschuldverschreibung (die **"Globalurkunde"**) verbrieft, die bei der Verwahrstelle (*common depository*) für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, als Betreiberin des Euroclear-Systems (das **"Clearing System"**) hinterlegt ist.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.]

Deutsches Zentralregisterwertpapier

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der **"Nennbetrag"**) von je **[Emissionswährung]** **[Betrag]** (die **"Teilschuldverschreibungen"** oder die **"Wertpapiere"** [oder eine **"Serie"** von Wertpapieren]) eingeteilt. Das Wertpapierrecht ist als elektronisches Wertpapier (das **"Zentralregisterwertpapier"**) gemäß § 4 Abs. 2 Gesetz über elektronische Wertpapiere (**"eWpG"**) verbrieft und bei [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] **[Zentralverwahrer]** (der **"Zentralverwahrer"** bzw. das **"Clearing System"**) registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintrag gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
2. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen des Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und den anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand.

3. Die Emittentin behält sich vor, die Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 Abs. 2 eWpG durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Schweizerisches Wertrecht

1. [Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) ist in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der **"Nennbetrag"**) von je [Emissionswährung] [Betrag] (die **"Teilschuldverschreibungen"** oder die **"Wertpapiere"** [oder eine **"Serie"** von Wertpapieren]) eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtebuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz] (das **"Clearing System"** oder die **"Verwahrungsstelle"**) und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten (die **"Bucheffekten"**) gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.] [andere Bestimmung]

2. Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Wertpapiere (die **"Wertpapierinhaber"**), die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2 ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Société Générale

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die **"Zahlstelle"**).

Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

1. Die Société Générale, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die **"Zahlstelle"**).

Andere Zahlstelle

1. **[Zahlstelle, Anschrift]** ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Alle Wertpapiere

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

1. Sofern nicht in den Emissionsbedingungen etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere und gegebenenfalls im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden (die "**Steuern**"), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 ("**IRC**") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) Regeln auferlegt (die "**871(m)-Quellensteuer**") wird oder (iii) die durch sonstige Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt werden. Des Weiteren ist die Emittentin bei der Festsetzung des Betrags des gemäß der Section 871(m) auferlegten Einhalts berechtigt, eine "**Dividendenäquivalente**" (wie zu Zwecken der Section 871(m) IRC definiert) zum höchsten, auf solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten, ungeachtet jedweder Ausnahmen oder Kürzungen dieses Einhalts, der anderenfalls gemäß geltendem Recht verfügbar wäre.

Im Hinblick auf *Specified Securities*, die eine Netto-Dividenden-Wiederanlage in Bezug auf entweder ein zugrunde liegendes US-Wertpapier (d.h. ein Wertpapier, dass US-Dividenden auszahlt) oder ein ETF oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, vorsehen, können alle Zahlungen auf die Wertpapiere, die sich auf diese US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, unter Bezugnahme auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet werden, die zu einem Satz von 70% reinvestiert werden. In diesem Fall gilt der Inhaber bei der Berechnung des maßgeblichen Zahlungsbetrags als Empfänger und die Emittentin oder die Garantin wird 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) IRC) definiert in Bezug auf die maßgeblichen US-Wertpapiere als einbehalten betrachten. Die Emittentin oder die Garantin wird keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber aufgrund der gemäß Section 871(m) IRC als einbehalten betrachteten Beträge zahlen.

3. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt:

"Section 871(m) Regeln" bezeichnet die Rechtsvorschriften des US-Finanzministeriums (U.S. *treasury regulations*), die gemäß Section 871(m) IRC erlassen wurden.

"Specified Securities" bezeichnet, vorbehaltlich in der Notice 2020-2 (die **"Mitteilung"**) gesonderter Regelungen von 2017 bis 2022, Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2017 begeben wurden und die im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung von einem oder mehreren U.S. zugrunde liegenden Eigenkapitalprodukten, wie von der Emittentin an dem Tag für solche Wertpapiere bestimmt, an dem das erwartete Delta des Produkts von der Emittentin bestimmt wird, basierend auf Tests, die in Anwendung der Section 871(m) Regeln dargelegt sind (für die Zwecke der Mitteilung sind solche Wertpapiere als **"delta-one"** Wertpapiere anzusehen).

"Steuerjurisdiktion" bezeichnet Deutschland und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Emittentin) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (vorbehaltlich jeweils bestehender Ausnahmen nach geltendem Recht) mit allen anderen gegenwärtig und künftig im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig sind.
2. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller Beträge, die von der Emittentin in Bezug auf beliebige von der Emittentin begebene Serien von Wertpapieren geschuldet werden, wird unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die **"Garantin"**) gemäß der Garantie (die **"Garantie"** und jeder Betrag, der gemäß der Garantie zahlbar ist, eine **"Garantieverpflichtung"**) garantiert, deren Wortlaut im entsprechenden Basisprospekt ausgeführt ist; dies gilt mit der Maßgabe, dass im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, im Hinblick auf die die maßgebliche garantierte Verpflichtung der Emittentin eine Verpflichtung zur Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf eine Anzahl darstellt, die Garantin statt einer solchen Übertragung dazu verpflichtet ist, einen Barbetrag in der Emissionswährung zu zahlen, der dem (von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][§ 317 BGB]) am oder um den Fälligkeitstag der Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl bestimmten) Marktwert des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl entspricht.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten

gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*, "**M&F Code**") sind.

Die Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a) gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 ("**Gesetz**") am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;
 - b) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
 - c) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und
 - d) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.
3. Gemäß dem Treuhandvertrag vom 28. Februar 2006, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**"), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Wertpapiere treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Wertpapiere zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Aufgrund der Treuhandabrede unter dem Treuhandvertrag sind die Wertpapierinhaber direkt vom Kreditrisiko der Société Générale abhängig. Soweit die Mittel, die im Rahmen des Treuhandvertrages von der Société Générale bereitgestellt werden, sich letztendlich als nicht ausreichend zur Erfüllung der Ansprüche der Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und keiner der Wertpapierinhaber hat darüber hinaus Ansprüche gegenüber der Emittentin (abgesehen von Kündigungsrechten oder dem Recht der Wertpapierinhaber auf vorzeitige Rückzahlung), ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit eigenen Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (der "**Begrenzte Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)

1. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale:

- a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ihre Bail-in-Befugnis auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
- i. sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhaber erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden würden, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
 - ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet eine jeweils bestehende gesetzliche Lösungs-, Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnis aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen in Bezug auf die Sanierung von Banken, Unternehmen von Institutgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen, insbesondere aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Zusammenhang mit einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Bestimmungen, nach denen die Verbindlichkeiten von Banken, Unternehmen von Institutgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen oder deren verbundenen Unternehmen herab-geschrieben, gelöscht und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können, umgesetzt, beschlossen oder verabschiedet werden.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden

Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.

- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend in a) und b) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

2. Anerkennung der Bail-in- und Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse

Anerkennung der Bail-in- und Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse auf die Verbindlichkeiten der Emittentin sowie der Abschreibung und Umwandlung von Wertpapieren der Emittentin nach der Gläubigerbeteiligung und der Abschreibung und Umwandlung von einigen Verbindlichkeiten der Société Générale.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber (wobei zu Zwecken dieses Paragraphen dieser Begriff jeden gegenwärtigen oder zukünftigen Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren umfasst) an, akzeptiert, willigt ein und stimmt zu,

- a) an die Wirkung der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Verbindlichkeiten der maßgeblichen Emittentin unter den Wertpapieren gebunden zu sein, was möglicherweise Folgendes umfasst und zu Folgendem (oder einer Kombination dessen) führen kann:
 - i. die dauerhafte Herabsetzung aller, oder eines Teils der Fälligen Beträge (wie nachstehend definiert);
 - ii. die Umwandlung aller, oder eines Teils, der Fälligen Beträge in Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person (und die Ausgabe dieser Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber), unter anderem mittels Ergänzung, Modifizierung oder Abwandlung der Bedingungen der Wertpapieren; in diesem Fall akzeptiert der Wertpapierinhaber solche Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person an Stelle seiner Rechte aus den Wertpapieren.
 - iii. die Stornierung der Wertpapiere; und/oder
 - iv. die Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit der Wertpapiere oder die Änderung des Betrags der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen, oder des Tags, an dem die Zinsen zahlbar werden, unter anderem durch vorübergehende Aussetzung der Zahlung; und

dass die Bedingungen der Wertpapiere der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, geändert werden können, um der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde Wirkung zu verleihen (der "**Gesetzliche Bail-in**") und

- b) bei von der Emittentin begebenen Wertpapieren, wenn die Zuständige Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) in Bezug auf Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt:
 - i. die im Rang
 - (aa) Verbindlichkeiten der Société Générale, denen aufgrund gesetzlich vorgesehener Ausnahmen gemäß Artikel L. 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code ein Vorrang eingeräumt wird, nachgeordnet sind;
 - (bb) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code gleichwertig sind und
 - (cc) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code vorgeordnet sind; und
 - ii. bei denen es sich nicht um *titres non structurés* im Sinne von Artikel R. 613-28 M&F Code handelt und
 - iii. die für die Zwecke der MREL-Quote (wie nachstehend definiert) der Société Générale nicht oder nicht mehr berücksichtigungsfähig sind,

und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zur vollständigen oder teilweisen Herabschreibung oder Löschung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten und/oder darauf anfallender Zinsen und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten oder darauf anfallender Zinsen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt (wozu auch die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen gehört, um diese Ausübung der Bail-in-Befugnis wirksam werden zu lassen), so werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren beschränkt auf (i) die Zahlung der verminderten oder gelöschten Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhabern erzielbar wären, und/oder (ii) die Lieferung oder Zahlung des Werts der Aktien oder anderen Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, der an die Wertpapierinhaber gezahlt oder geliefert würde, als ob die Wertpapiere jeweils direkt von der Société Générale begeben worden wären und Fällige Beträge aus den Wertpapieren folglich direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen gewesen wären (der **"Vertragliche Bail-In"**).

3. Folgen des Gesetzlichen Bail-in und des Vertraglichen Bail-in

Nach der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in in Bezug auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet, es sei denn, zu dem Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit einer solchen Rückzahlung bzw. Zahlung vorgesehen ist, wäre eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die maßgebliche Emittentin oder die Garantin nach den in Frankreich oder Luxemburg und der Europäischen Union geltenden Gesetzen und Verordnungen, die auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin oder andere Mitglieder ihrer Gruppe anwendbar sind, zulässig.

Nach der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in wird aus den von der Emittentin begebenen Wertpapieren keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet.

Bei Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in in Bezug auf die Wertpapiere wird die maßgebliche Emittentin oder die Garantin den Wertpapierinhabern so bald wie möglich diese Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-In gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen schriftlich mitteilen. Die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird zudem eine Kopie dieser Mitteilung der Emissionsstelle zu Informationszwecken übermitteln, die Emissionsstelle hingegen ist nicht verpflichtet, eine solche Mitteilung an die Wertpapierinhaber zu senden. Ein Verzug bzw. eine Unterlassung durch die maßgebliche Emittentin oder gegebenenfalls die Garantin, eine solche

Mitteilung abzugeben, beeinträchtigt weder nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Gesetzlichen Bail-in bzw. des Vertraglichen Bail-in noch die vorstehend beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

Weder die Annullierung der Wertpapiere, noch eine Herabschreibung, teilweise oder insgesamt, der Fälligen Beträge, eine Umwandlung dieser in andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person infolge einer Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in in Bezug auf die Wertpapiere ist ein Kündigungsereignis oder stellt anderweitig eine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung dar, oder berechtigt den Wertpapierinhaber zur Einlegung von Rechtsmitteln (einschließlich billigekeitsrechtliche Rechtsmittel), auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird.

Bei Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in stimmen die Emittentin, gegebenenfalls die Garantin und jeder Wertpapierinhaber (einschließlich jeder Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren) hiermit überein, dass a) die Zahlstelle keinem Weisungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt und b) der Verwaltungsstellenvertrag der Emissionsstelle keine Pflichten irgendwelcher Art auferlegt, in jedem Fall im Hinblick auf die Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in.

Ungeachtet des Vorstehenden, falls nach Abschluss der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in, Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in nur zu einer Teilabschreibung des Kapitals der Wertpapiere führt), so gelten die Pflichten der Emissionsstelle unter dem Verwaltungsstellenvertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nach diesem Abschluss fort und zwar in dem Maße, wie die maßgebliche Emittentin, die Garantin und die Zahlstelle dies gemäß einer Ergänzung zum Verwaltungsstellenvertrag vereinbaren.

Falls bei einem Gesetzlichen Bail-in die Maßgebliche Abwicklungsbehörde die Bail-in-Befugnis (oder falls der Vertragliche Bail-in umgesetzt wird) nicht im Hinblick auf die gesamten Fälligen Beträge ausübt, erfolgt (im Falle eines Vertraglichen Bail-in) jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig oder (im Falle eines Gesetzlichen Bail-in) kann jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig erfolgen, sofern die Zahlstelle nicht anderweitig durch die Emittentin oder die Garantin bzw. die Maßgebliche Abwicklungsbehörde angewiesen ist.

Die in diesem § 5 der Allgemeinen Bedingungen dargelegten Angelegenheiten sind abschließend in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten unter Ausschluss anderer Verträge, Vereinbarungen oder Abreden zwischen der Emittentin, der Garantin und jedem Wertpapierinhaber.

Wertpapierinhaber tragen keine für die Verfahren unter dieser Bedingung notwendigen Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Aufwendungen, die der maßgeblichen Emittentin, gegebenenfalls der Garantin und der Zahlstelle entstehen.

Zu Zwecken dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen:

"Fällige Beträge" bezeichnet die aktuellen ausstehenden Beträge der von der maßgeblichen Emittentin begebenen Wertpapieren sowie alle aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere, die nicht zuvor annulliert wurden oder in anderer Weise nicht länger fällig sind.

"MREL" bezeichnet die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Definition in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6 **ERSETZUNG DER EMITTENTIN**

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2. und ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, jede andere Gesellschaft (nachfolgend

die "**Neue Emittentin**") an ihrer Stelle als Emittentin unter den Wertpapieren einzusetzen. In diesem Fall übernimmt die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert **[Deutsche Zentralregisterwertpapiere]** [und, soweit zulässig, die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im zentralen Register eingetragen wird] und
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 7 BEKANNTMACHUNGEN

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite **[www.warrants.com]** **[Internetseite]** (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Internetseite der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Internetseite der SIX Exchange Regulation AG (www.ser-ag.com, auf der Mitteilungen derzeit unter http://www.ser-ag.com/en/resources/notifications-market-participants/official-notices.html# veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Exchange Regulation AG veröffentlicht wurden.] [andere Bestimmung]

Alle Wertpapiere

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.]

§ 8

BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt

§ 9

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. [Deutsche Zentralregisterwertpapiere][Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Abs. 2 eWpG).]

Wertpapiere, deren Inhalt Schweizer Recht unterliegt

§ 9

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VERJÄHRUNG

1. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle und die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle ist für Fehler oder Auslassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung, Festlegung, Mitteilung oder Veröffentlichung von Kursen, Fixingniveaus, Beträgen, Ereignissen oder anderen Entscheidungen oder Massnahmen jedweder Art, die sie/er in Bezug auf die Wertpapiere treffen muss bzw. trifft, verantwortlich, unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit oder auf andere Weise (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten) verursacht wurden. Darüber hinaus haften die betreffende Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle nicht für unrichtige Erklärungen eines Dritten über den Basiswert oder einen anderen Aspekt der Emissionsbedingungen der Wertpapiere. Ein Wertpapierinhaber ist daher nicht berechtigt, aus solchen unrichtigen Erklärungen Dritter Ansprüche gegen die betreffende Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle geltend zu machen.
2. Nach dem anwendbaren Schweizer Recht verjähren alle Ansprüche auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere a) im Falle von Zinszahlungen nach fünf Jahren und b) ansonsten nach zehn Jahren, jeweils gerechnet ab dem Datum, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

§ 10 TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den [Deutsche Zentralregisterwertpapiere][niedergelegten] Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen

Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 11
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt

1. [Wertpapiere, deren Form deutschem Recht unterliegt][Die Form und der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.]

[Wertpapiere, deren Form Schweizer Recht unterliegt][[Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] *[andere Bestimmung]*

Alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin aus den in diesen Bedingungen (außer der Garantie) geregelten Rechtsangelegenheiten ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist ausschließlich für alle Verfahren, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
3. Die Emittentin bestellt Société Générale, Niederlassung Frankfurt, derzeit Neue Mainzer Str. 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten und verpflichtet sich für den Fall, dass Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr in dieser Eigenschaft tätig oder nicht mehr in Deutschland registriert ist, eine andere Person zur Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland für alle Verfahren zu bestellen. Das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

Wertpapiere, deren Form und Inhalt Schweizer Recht unterliegt

1. Die Form und der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen unterliegen ausschließlich dem schweizerischen Recht.
2. Die Form und der Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten aus dieser unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unterliegen ausschließlich dem Schweizer Recht.
4. Ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin aus den in diesen Bedingungen (außer der Garantie) geregelten Rechtsangelegenheiten sind die Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz (Gerichtsstand: Zürich 1).
5. Die Emittentin bestellt Société Générale, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, zur Zustellungsbevollmächtigten und verpflichtet sich für den Fall, dass Société Générale, Zweigniederlassung Zürich nicht mehr in dieser Eigenschaft tätig oder nicht mehr in der Schweiz registriert ist, eine andere Person zur Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz

für alle Verfahren zu bestellen. Das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der **[Ausgabetag]**.

"**Emissionswährung**" oder **["EUR"]** **["[Abkürzung der Emissionswährung]"**] bedeutet **[Euro]** **[[Emissionswährung]]**.

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist **[T2]** [ein Tag, an dem T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] **[T2 & Schweiz]** [ein Tag, an dem die Banken in Zürich für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System), das Interbank-Zahlungssystem SIC sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] **[Andere Fälle]** [ein Tag, an dem die Banken in **[Stadt]** und Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] **[andere Bestimmung]**.

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist **[[Aktie, Emittent, ISIN]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier] **[andere Bestimmung]**.

"**Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen **[Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt]** **[(§ 317 BGB)]** unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen **[Wertpapiere,**

deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)]. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist [[Börse]] [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem] [andere Bestimmung].

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist

[Borsa Italiana][der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der *Borsa Italiana* organisierten und verwalteten Marktvorschriften (*Regolamento dei Mercati*) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird]

[Andere Maßgebliche Börse][der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie] [andere Bestimmung].

Basiswert ETF-Anteile

"Basiswert" oder **"ETF-Anteil"** ist [ein Anteil an dem [Bezeichnung Fonds, ISIN] (der "Fonds")) [der in der Ausstattungstabelle genannte ETF-Anteil an einem Fonds (der "Fonds"))]. [andere Bestimmung]

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.]

"Fondsgesellschaft" ist die im Informationsdokument beschriebene Gesellschaft, die die ETF-Anteile ausgibt.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse [sowie die Maßgebliche Terminbörse] während ihrer [jeweiligen] regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse [bzw. Maßgeblichen Terminbörse] vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Informationsdokument" ist der in Bezug auf einen Fonds erstellte Verkaufsprospekt, sonstige Prospekt oder Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf den ETF-Anteil bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)]. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist [[Börse]] [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem].

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den ETF-Anteil. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf den ETF-Anteil gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"NAV" ist der für einen Tag berechnete und veröffentlichte (oder zur Verfügung gestellte) Nettoinventarwert des ETF-Anteils wie im Informationsdokument beschrieben.

Der **"Referenzpreis"** ist der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils] [andere Bestimmung].

Basiswert Index

"Basiswert" oder **"Index"** ist der [von der [Indexsponsor] (der "Indexsponsor") festgestellte und veröffentlichte [Index, ISIN] [in der Ausstattungstabelle genannte Index, der von dem dort genannten Indexsponsor (der "Indexsponsor") festgestellt und veröffentlicht wird] [andere Bestimmung].

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse, sofern diese Aussetzung

oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)]. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten- Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist der

[Schlusskurs][an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index]

[Schlussabrechnungspreis]

[DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.euronext.com veröffentlicht wird]

[IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Settlement Price at Expiration*) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird]

[DJIA][unter Berücksichtigung eines von der CBOE festgelegten Multiplikators festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Kurs (*Settlement Price*) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte, multipliziert mit dem Kehrwert des berücksichtigten Multiplikators. Für die Feststellung des *Settlement Price* sind die von der CBOE festgestellten *Special Opening Quotations* maßgeblich]

[S&P 500 & Russell 2000][von der CBOE festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Abrechnungspreis (*Settlement Price*) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte. Für die Feststellung des *Settlement Price* sind die von der CBOE festgestellten *Special Opening Quotations* maßgeblich]

[Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird]

[Nikkei 225][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten

speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpj.co.jp veröffentlicht wird]]
[andere Bestimmung].

§ 2 VERZINSUNG

Einmalige Zinszahlung

1. Die Wertpapiere werden ab dem **[[Verzinsungsbeginn]]** [in der Ausstattungstabelle genannten Verzinsungsbeginn] (einschließlich) mit **[[Zinssatz]]** [dem in der Ausstattungstabelle genannten Zinssatz] verzinst.]

Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.

2. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht.

Mehrere Zinszahlungen

1. [Die Wertpapiere werden ab dem **[[Verzinsungsbeginn]]** [in der Ausstattungstabelle genannten Verzinsungsbeginn] (einschließlich) mit **[[Zinssatz]]** [dem in der Ausstattungstabelle genannten Zinssatz] verzinst.]

[Die Zinsen sind **[[jährlich]]**[**[[halbjährlich]]**][**[[•]]**] nachträglich [am **•** [eines jeden Jahres]][der Monate **•**][am **•** und am **•**] (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. [Die [erste]][letzte] Zinszahlung ist am **[[Datum]]** fällig.]

[Die Wertpapiere werden ab dem **[[Verzinsungsbeginn]]** [in der Ausstattungstabelle genannten Verzinsungsbeginn] (einschließlich) mit **[[Zinssatz]]** [dem in der Ausstattungstabelle genannten Zinssatz] verzinst und danach jeweils ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Zinsen sind nachträglich für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[Zinszahlungstage]]** [und den Fälligkeitstag].

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag ist **[[ohne Anpassung]]**[ohne Anpassung der betreffenden Zinsperiode und des für diese Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] **[[mit Anpassung]]**[mit Anpassung der betreffenden Zinsperiode und des für diese Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags]. Die betreffende Zinsperiode endet in diesem Fall erst mit Ablauf des Tages, der dem tatsächlichen Zinszahlungstag vorangeht].] **[[andere Bestimmung]]**

2. Der Zinslauf der Wertpapiere endet in Bezug auf jede Zinsperiode **[[ohne Anpassung]]**[mit Ablauf des letzten Tages dieser Zinsperiode, auch wenn die Zahlung der für diese Zinsperiode zahlbaren Zinsen erst an einem späteren Zahlungsgeschäftstag erfolgt] **[[mit Anpassung]]**[mit Ablauf des Tages, der dem tatsächlichen Zinszahlungstag für diese Zinsperiode vorangeht].

Alle Wertpapiere

3. Sofern es die Emittentin unterlässt, die zur Einlösung der Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Wertpapiere so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als **[[Ordnungszahl]]** Zahlungsgeschäftstage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht worden ist.
4. **[[Actual/365 (Fixed)]]**[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (Actual/365 (Fixed)).]

[Actual/360] [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 360 (Actual/360).]

[Actual/Actual (ICMA 251)] [Die Zinsberechnung erfolgt nach der Zinstagekonvention Actual/Actual (ICMA) (früher ISMA Rule 251).]

[Actual/Actual (ISDA)] [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und b) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (Actual/Actual (ISDA)).]

[andere Bestimmung]

Strukturierte Anleihen mit Barausgleich oder physischer Lieferung

**§ 3
EINLÖSUNG**

Die Wertpapiere werden vorbehaltlich § 5 und § 6 der Produktspezifischen Bedingungen am Fälligkeitstag eingelöst. Die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung erfolgt wie nachfolgend festgelegt, entweder durch die Zahlung eines Geldbetrages in der Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**") oder durch die Lieferung der Liefergegenstände:

Classic

- a) Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag.

oder

- b) In allen anderen Fällen erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung [Lieferung von Aktien oder ETF-Anteilen][einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren][von [Anzahl] [Liefergegenstand][Liefergegenständen] in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Fondsanteilen][einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.] [andere Bestimmung].

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Protect

- a) Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über der Barriere liegen, erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag.

oder

- b) In allen anderen Fällen erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung [Lieferung von Aktien oder ETF-Anteilen][einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren][von [Anzahl] [Liefergegenstand][Liefergegenständen] in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Fondsanteilen][einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.] [andere Bestimmung]

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

[ggf. für die Definition Bezugsverhältnis][Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.]

Plus

- a) Sollte (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis liegen und/oder (ii) [regular][Aktie & ETF-Anteil][der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [Index][der vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [andere Bestimmung] innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere immer überschreiten] [daily close][[der Referenzpreis des Basiswerts] [andere Bestimmung] innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere immer überschreiten] [Schlussabrechnungspreis][[(aa) der vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere immer überschreiten und (bb)

der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreiten] [*andere Bestimmung*], erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag.

oder

- b) In allen anderen Fällen erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung [Lieferung von Aktien oder ETF-Anteilen][einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren][von [Anzahl] [Liefergegenstand][Liefergegenständen] in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Fondsanteilen][einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.] [*andere Bestimmung*].

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Zeitraum. [Schlussabrechnungspreis][Der Beobachtungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.]

Alle Wertpapiere

Lieferung von Aktien oder ETF-Anteilen (Basiswert Aktien oder ETF-Anteilen)
--

Das "**Bezugsverhältnis**" [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [*Verhältnis*] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.]] [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem Nennbetrag, geteilt durch den [Basispreis] [*andere Bestimmung*]]. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.] [*andere Bestimmung*]

"**Liefergegenstand**" sind die [Aktien] [ETF-Anteile].

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen Geldbetrag je Teilschuldverschreibung zu bezahlen, der dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen [Liefergegenstände mit einem Mindesthandelseinheit][und alle Liefergegenstände, die ein ganzzahliges Vielfaches der Handelseinheit des jeweiligen Liefergegenstandes übersteigen] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils [Liefergegenstände mit einem Mindesthandelseinheit][bzw. des Überschusses an Liefergegenständen] einen Geldbetrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils [Liefergegenstände mit einem Mindesthandelseinheit][bzw. Anzahl der überschüssigen Liefergegenstände] mit dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren (Basiswert Index)

["**Liefergegenstand**" sind die [[Unlimited-Indexzertifikate der [*Emittentin der Unlimited-Indexzertifikate*] bezogen auf den [Index] (ISIN [*ISIN*)] [zu liefernde Indexzertifikate] [zu liefernde ETPs] [zu liefernde Wertpapiere].]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Betrag je Wertpapier zu bezahlen, der dem [in [EUR] [*Basiswertwährung*]

ausgedrückten [„und“] in [Emissionswährung] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Wertpapier statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der **"Spitzenausgleichsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [Emissionswährung] umgerechneten] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Das **"Bezugsverhältnis"** wird [lieferbare Anzahl ist mit dem Bezugsverhältnis identisch][als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.] [lieferbare Anzahl ist **nicht** mit den Bezugsverhältnis identisch][als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [Verhältnis], d.h. ein Wertpapier bezieht sich - ebenso wie der ggfs. zu liefernde Liefergegenstand - auf [•] des Referenzpreises des Basiswerts.]

Lieferung von Fondsanteilen (Basiswert Index)

"Liefergegenstand" ist ein Anteil an dem [Fonds], ein Teilfonds der [Gesellschaft] (der **"Fonds"**) (der **"Fondsanteil"**).

Die Anzahl der Liefergegenstände wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{\text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis}}{[\text{ETF}][\text{NAV}]_{\text{final}}}$$

wobei

A	=	die Anzahl der pro Teilschuldverschreibung zu liefernden Liefergegenstände
Bezugsverhältnis	=	[wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis] [andere Bestimmung]
Index _{final}	=	der in [Währung] ausgedrückte Referenzpreis des Index am Bewertungstag[, wobei 1 Indexpunkt [Währung][1,00] entspricht.]
[ETF][NAV] _{final}	=	[der Schlusskurs des Fondsanteils an [ETF-Börse] am Bewertungstag] [der für den Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [Internetseite] veröffentlichte Nettoinventarwert des Fondsanteils][andere Bestimmung]

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen Betrag je Teilschuldverschreibung zu bezahlen, der dem [in [Emissionswährung] umgerechneten und] mit [der Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände multiplizierten NAV_{final}][dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Liefergegenstands einen Betrag zahlen (der **"Spitzenausgleichsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [Emissionswährung] umgerechneten] [ETF][NAV]_{final} ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist

[non quanto][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für
[Basiswährung Umrechnung (die Währung, die als erste in der Umrechnung erscheint)] 1,00 in
[Gegenwährung Umrechnung (die Währung, die als zweite in der Umrechnung erscheint)] am
Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.]

[quanto][[Basiswährung Umrechnung] 1,00 = [Gegenwährung Umrechnung] 1,00.]

[andere Bestimmung]

[**"[Abkürzung Basiswertwährung]"** bedeutet [Basiswertwährung].]

Strukturierte Anleihen mit Barausgleich

**§ 3
EINLÖSUNG**

Die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung erfolgt, vorbehaltlich § 5 und § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, am Fälligkeitstag durch die Zahlung eines Geldbetrages in der Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**"), wie nachfolgend festgelegt, eingelöst:

Classic

- a) Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag.

oder

- b) In allen anderen Fällen werden die Teilschuldverschreibungen durch die Zahlung eines Auszahlungsbetrages eingelöst, der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$AB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = Auszahlungsbetrag pro Teilschuldverschreibung

N = Nennbetrag

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Protect

- a) Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über der Barriere liegen, erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag.

oder

- b) In allen anderen Fällen werden die Teilschuldverschreibungen durch die Zahlung eines Auszahlungsbetrages eingelöst, der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$AB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = Auszahlungsbetrag einer Teilschuldverschreibung

N = Nennbetrag

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Plus

- a) Sollte (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis liegen und/oder (ii) [regular][Aktie & ETF-Anteil][der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [Index][der vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [andere Bestimmung] innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere immer überschreiten] [daily close][[der Referenzpreis des Basiswerts] [andere Bestimmung] innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere immer überschreiten] [Schlussabrechnungspreis][[(aa) der vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere immer überschreiten und (bb) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreiten] [andere Bestimmung], erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag

oder

- b) In allen anderen Fällen werden die Teilschuldverschreibungen durch die Zahlung eines Auszahlungsbetrages eingelöst, der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$AB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = der "Auszahlungsbetrag"

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Der "Basispreis" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Die "Barriere" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

"Beobachtungszeitraum" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Zeitraum (jeweils einschließlich). [Schlussabrechnungspreis][Der Beobachtungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.]

Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist

[non quanto][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Basiswährung Umrechnung (die Währung, die als erste in der Umrechnung erscheint)] 1,00 in [Gegenwährung Umrechnung (die Währung, die als zweite in der Umrechnung erscheint)] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.] [quanto][[Basiswährung Umrechnung] 1,00 = [Gegenwährung Umrechnung] 1,00.] [andere Bestimmung]

["[Abkürzung Basiswertwährung]" bedeutet [Basiswertwährung].]

Alle Wertpapiere

§ 4 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 7 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

§ 5 ZAHLUNGEN[, LIEFERUNGEN]

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.

mit Barausgleich

2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

[Wertpapiere, die in einer temporären und permanenten Globalurkunde verbrieft werden][Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Wertpapiere erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen.]

3. Vorbehaltlich § 2 in Bezug auf Zinszahlungen gilt Folgendes: Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. Infolge der Verschiebung haben die betreffenden Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder eine sonstige Entschädigung [mit Anpassung][, soweit sich nicht aus § 2 in Bezug auf Zinszahlungen etwas anderes ergibt.]

mit Barausgleich oder physischer Lieferung

2. Die Zahlung der gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung der zu liefernden Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung bzw. Lieferung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung bzw. Lieferung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

[Wertpapiere, die in einer temporären und permanenten Globalurkunde verbrieft werden][Zahlungen und/oder die Lieferung der Liefergegenstände auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Wertpapiere erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen.]

3. Vorbehaltlich § 2 in Bezug auf Zinszahlungen gilt Folgendes: Falls eine Zahlung bzw. Lieferung an einem Tag fällig ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. Infolge der Verschiebung haben die betreffenden Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder eine sonstige Entschädigung [mit Anpassung][, soweit sich nicht aus § 2 in Bezug auf Zinszahlungen etwas anderes ergibt.]

[Wenn der Fälligkeitstag nicht sowohl Zahlungsgeschäftstag als auch ein Geschäftstag ist, wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der sowohl ein Zahlungsgeschäftstag als auch ein Geschäftstag ist.]

Alle Wertpapiere

4. Tritt an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, (ein solcher Tag ist ein **"Sanktionsstörungstag"**) für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder unter der Garantie zahlbar ist, ein Sanktionsstörungsereignis ein, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] bestimmt, so wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis informieren, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

Nach dem Eintritt eines Sanktionsstörungsereignisses:

- a) wird der Tag für die Zahlung eines unter den Wertpapieren zahlbaren Betrages (der **"Störungsbetrag"**) auf den [Ordinalzahl] Geschäftstag verschoben, der auf den Tag folgt, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] feststellt, dass das Sanktionsstörungsereignis nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann (der **"Freigegebene Zahlungstag"**).
- b) Zahlungen von Störungsbeträgen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Situation, in der der Freigegebene Zahlungstag später als der geplante Fälligkeitstag eintritt, können außerhalb der Clearingsysteme erfolgen, wenn das/die betreffende(n) Clearingsystem(e) entschieden hat/haben, dass diese Zahlungen für seine Operationen und Transaktionen nicht mehr zulässig sind.

Zur Klarstellung: es, wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 4 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen über das Sanktionsstörungsereignis enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, den Eintritt eines anderen Ereignisses gemäß diesen Emissionsbedingungen festzustellen.

Keine Handlung oder Unterlassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

"Sanktionsstörungsereignis" bedeutet, dass die Zahlung eines unter den Wertpapieren zu zahlenden Betrages durch die Emittentin oder die Garantin gemäß diesen Emissionsbedingungen und/oder der Garantie und einem Zahlstellenvertrag eine Verletzung oder einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen würde, einschließlich nach einer Änderung der Auslegung bestehender Sanktionen.

"Sanktionen" sind alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der folgenden Staaten (oder einer Behörde eines der folgenden Staaten) erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden

- (i) die Vereinten Nationen;
- (ii) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- (iii) das Vereinigte Königreich; oder
- (iv) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder künftiger Mitgliedstaat davon.

5. Wenn an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder der Garantie zahlbar ist (ein solcher Tag ist ein **"Cyberangriffsstörungstag"**), ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] festgestellter Cyberangriff (ein **"Cyberangriffsstörungsereignis"**) eintritt, wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen so bald wie möglich danach von diesem Ereignis in Kenntnis setzen.

Nach dem Eintreten eines Cyberangriffsstörungsereignisses wird der Tag für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder der Garantie zahlbar ist (der **"Cyberangriffsstörungsbetrag"**), auf den [Ordinalzahl] Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt

deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] feststellt, dass die durch den Cyberangriff verursachte Störung nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann. Die Emittentin und/oder die Garantin werden sich nach besten Kräften bemühen, so bald wie möglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Cyberangriffs auf ihre Zahlungsverpflichtungen des durch den Cyberangriffsstörungsbetrag unter den Wertpapieren und/oder der Garantie (je nach Anwendbarkeit) zu beseitigen.

"Cyberangriff" bezeichnet jede böswillige Handlung oder jeden böswilligen Versuch, Informationen durch unbefugten Zugang zu den Computersystemen der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (die **"SG-Gruppe"**), ihrer IT-Dienstleister, durch (und ohne Einschränkung) den Einsatz von Malware, Ransomware, Phishing, Denial of Service oder Cryptojacking oder durch unbefugtes Eindringen zu stehlen, aufzudecken, zu verändern, zu deaktivieren oder zu zerstören, um die Emittentin, die Garantin und/oder die Berechnungsstelle daran zu hindern, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, und ungeachtet der Implementierung von Prozessen, die gegebenenfalls durch die für die Emittentin, die Garantin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind, oder ihrer IT-Dienstleister, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber diesen Handlungen und Versuchen zu verbessern.

"Computersystem" bezeichnet die Gesamtheit der Computerressourcen, insbesondere Hardware, Softwarepakete, Software, Datenbanken und Peripheriegeräte, Ausrüstung, Netze, elektronische Anlagen zur Speicherung von Computerdaten einschließlich Daten.

Unter dem Computersystem ist dasjenige zu verstehen, das:

- der SG-Gruppe gehört und/oder;
- von der SG-Gruppe im Rahmen eines Vertrages mit dem Inhaber der Rechte an diesem System gemietet, betrieben oder rechtmäßig gehalten wird und/oder;
- von einem Dritten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für die SG-Gruppe betrieben wird und/oder;
- der SG-Gruppe vertraglich im Rahmen eines gemeinsam genutzten Systems (insbesondere Cloud Computing) zur Verfügung gestellt wird.

"Daten" sind alle digitalen Informationen, die vom Computersystem gespeichert oder verwendet werden, einschließlich vertraulicher Daten.

Zur Klarstellung: es wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 5 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, andere Festlegungen gemäß diesen Emissionsbedingungen zu treffen.

Keine Handlung oder Unterlassung gemäß dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

6. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
7. Alle Zahlungen sind vorbehaltlich der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) wie in § 5 der Allgemeinen Bedingungen beschreiben.
8. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 6
ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, [ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist] [**andere Bestimmung**].

- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 7 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus

Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;

- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.

9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert ETF-Anteil

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des ETF-Anteils durch einen anderen ETF-Anteil und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder

- b) einer Ersetzung des Fonds durch einen anderen Fonds (ein "**Ersatzfonds**") [mit Eigenschaften, Anlagezielen und -richtlinien, die denjenigen des Fonds unmittelbar vor Eintritt des Ersetzungsereignisses entsprechen] [(1) der auf die gleiche Währung lautet wie die ETF-Anteile dieses Fonds, (2) der die gleichen oder ähnliche Eigenschaften und die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung aufweist wie dieser Fonds und (3) der ähnliche Anlageziele und -richtlinien verfolgt wie dieser Fonds unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses] (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse.

Jede Ersetzung erfolgt [auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses, wenn das Außergewöhnliche Ereignis mindestens **[Anzahl]** Geschäftstage vor dem Eintritt angekündigt wurde, und in allen anderen Fällen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar nach Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses (der "**Ersetzungswert**") **[andere Bestimmung]**,

und/oder

- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den NAV des ETF-Anteils;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des ETF-Anteils;
 - iii. der Ersetzungswert oder ein Teil davon in Verbindung mit einer Ersetzung; oder
 - iv. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- d) erforderliche Folgeanpassungen der den Fonds betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung bzw. dem Ersetzungswert Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den ETF-Anteil entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").

- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung des ETF-Anteils durch einen Korb von ETF-Anteile, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur den ETF-Anteil mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatz-ETF-Anteil für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen und die übrigen ETF-Anteile am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in den Ersatz-ETF-Anteile zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hat die Bestimmung des ETF-Anteils mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen ETF-Anteil aus dem Korb als Ersatz-ETF-Anteil in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen **[Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt]**[(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist.
- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen **[Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt]**[(§ 315 BGB)], ob dies der Fall ist;

- ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des ETF-Anteils wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des ETF-Anteils angemessen zu berücksichtigen.
- 4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf einen ETF-Anteil oder einen Fonds beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den Ersatz-ETF-Anteil und den maßgeblichen ETF-Anteil des Ersatzfonds. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 - 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 - 6. Anpassungen sowie der Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 - 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 - 8. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Umsetzung einer Änderung der Satzung oder Vertragsbedingungen des Fonds, die wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des Fonds und/oder des ETF-Anteils; (ii) einer Änderung etwaiger mit den ETF-Anteilen verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds (einschließlich die Ersetzung des ETF Index); oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die die ETF-Anteile lauten, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der ETF-Anteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Ausgabetag. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob eine wesentliche Änderung vorliegt;
 - b) bei Verletzung der Anlageziele des ETF-Anteils (wie im Informationsdokument definiert), wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist. Die Berechnungsstelle entscheidet nach

- billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist;
- c) wenn Ausgabeaufschläge und/oder Rückgabegebühren, Steuern oder ähnliche Gebühren auferlegt oder erhöht werden, die in Zusammenhang mit einem Erwerb oder einer Rückgabe des ETF-Anteils nach dem Ausgabetag stehen;
 - d) wenn die Fondsgesellschaft aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, [an [fünf][Anzahl] aufeinanderfolgenden Geschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) durchführt] [andere Bestimmung];
 - e) bei Überprüfung der Aktivitäten des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen ähnlichen Grund;
 - f) wenn die Zwangsweise Rücknahme der ETF-Anteile des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Bewertungstag erfolgt. Die Zwangsweise Rücknahme bezeichnet die Zwangsrücknahme der ETF-Anteile wie im Informationsdokument beschrieben;
 - g) wenn die Ausgabe zusätzlicher Anteile des Fonds oder die Rücknahme bestehender ETF-Anteile ausgesetzt wird [und diese Aussetzung über [fünf][Anzahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage andauert] [andere Bestimmung];
 - h) wenn eine Abwicklung oder Beendigung oder Auflösung des Fonds und/oder des ETF-Anteils aus irgendeinem Grund vor dem Bewertungstag erfolgt;
 - i) bei Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der "**Nachfolgevorgang**") infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, der Nachfolgevorgang hat keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist;
 - j) bei Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds und/oder der ETF-Anteile und/oder der Fondsgesellschaft durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
 - k) bei Ersetzung des Fondsmanagements durch den Fonds, es sei denn, bei der maßgeblichen Ersetzung handelt es sich um eine oder mehrere in diesem Bereich namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist;
 - l) bei Änderung der auf den Fonds anwendbaren bilanziellen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behandlung, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Emittentin, die Verbundenen Unternehmen oder eine andere festgelegte Absicherungsgesellschaft haben könnte;
 - m) wenn die Emittentin gemäß etwaigen Bilanzierungsregeln oder anderen anwendbaren Vorschriften zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse den Fonds konsolidieren muss;
 - n) bei Einstellung der Börsennotierung des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Fondsgesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass der ETF-Anteil nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - o) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle ETF-Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;

- p) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft gestellt wird;
- q) jede Änderung der Häufigkeit der Berechnung oder der Veröffentlichung des NAV;
- r) bei Fondsteilungen oder sonstigen Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen;
- s) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Fonds bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
- t) bei Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des ETF-Index durch den ETF-Indexsponsor. ETF-Index bzw. ETF-Indexsponsor bezeichnet den jeweils im Informationsdokument beschriebenen Index bzw. Indexsponsor;
- u) bei Eintritt eines FRTB-Ereignisses.

"FRTB-Ereignis" bedeutet, dass der Fonds bzw. der maßgebliche Fondsdienstleister ab dem 1. Januar 2023 (i) die FRTB-Informationen nicht mehr freiwillig bzw. aufgrund anwendbarer Gesetze und Vorschriften verlangt veröffentlicht und (ii) der Société Générale gegebenenfalls unter Verstoß gegen eine bilaterale Vereinbarung mit der Société Générale die FRTB-Informationen nicht zur Verfügung stellt, wodurch der Société Générale oder einem Verbundenen Unternehmen beim Halten des ETF-Anteils im Vergleich zu den Umständen am Ausgabetag wesentlich höhere Kapitalanforderungen gemäß der in französisches Recht umgesetzten "Grundlegenden Überarbeitung des Handelsbuchs" (*Fundamental Review of the Trading Book*, FRTB) entstünden.

"FRTB-Informationen" bezeichnet ausreichende Informationen, einschließlich Daten zu den maßgeblichen Risikosensitivitäten, in einem verarbeitbaren Format, um der Société Générale als Inhaberin des ETF-Anteils die Berechnung ihres diesbezüglichen Marktrisikos zu ermöglichen, als würde sie die Vermögenswerte des Fonds direkt halten.

"Verarbeitbares Format" bedeutet, dass die Informationen in einem Format vorliegen, das von der Société Générale mit den bestehenden Funktionen einer Software oder Anwendung, die von Finanzinstituten allgemein zur Berechnung des vorgenannten Marktrisikos verwendet wird, problemlos verwendet werden kann.

"Fondsdienstleister" in Bezug auf einen Fonds bezeichnet eine Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für diesen Fonds zu erbringen, unabhängig davon, ob sie im betreffenden Informationsdokument angegeben ist. Fondsdienstleister sind u. a. Fondsanlageberater, Fondsadministratoren, Verwalter, Personen, die die Aufgabe als diskretionärer Anlageverwalter oder nicht diskretionärer Anlageberater (einschließlich eines nicht diskretionären Anlageberaters für einen diskretionären Anlageverwalter oder für einen anderen nicht diskretionären Anlageberater) für diesen Fonds übertragen wurde (d.h. Fondsberater), Treuhänder oder vergleichbare Personen, denen die primäre Verwaltungsfunktion für diesen Fonds obliegt, Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrer, Depotbanken, Unterdepotbanken, Prime Broker, Register- und Übertragungsstellen oder Domiziliarstelle; oder

- v) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder

- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").

- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)], ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] vor.

- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 7 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") bereitgestellt, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors bereitgestellten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
- b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
- c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten-Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;

- d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist;
- e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist;
- f) wenn eine Indexänderung eingetreten ist oder
- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

[•] Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine Neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese Neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] zusätzliche Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016, in der jeweils gültigen Fassung.

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- [a) die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der

vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das *Financial Stability Board* oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 6 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der Benchmark-Verordnung haben die Bestimmungen dieses § 6 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist.

§ 7 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen, anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die

Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10% der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 6 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Alle Basiswerte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn der Basispreis negativ ist.

- [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) a) es rechtswidrig geworden ist, [Aktie][Aktien] [ETF-Anteil][ETF-Anteile] [Index][Indexkomponenten] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder b) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)], ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 315 BGB)] keine Anpassungen gemäß § 6 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
- Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 7 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl]

Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmittelteilung liegen.

- [•]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der **"Außerordentliche Kündigungsbetrag"**). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen[und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen [Wertpapiere, deren Inhalt deutschem Recht unterliegt][(im Sinne des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch], die **"Verbundenen Unternehmen"**) aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die **"Absicherungsgeschäfte"**)] [*andere Bestimmung*].
- [•]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten [in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren]:

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Basiswert] [Maßgebliche Börse] [Indexsponsor] [Referenzstelle]	Zinssatz p.a.	[Bezugsverhältnis]	Basispreis [in Indexpunkten]	[Barriere [in Indexpunkten]]	[Verzinsungs- beginn]	[Beobachtungszeitraum (jeweils einschließlich)]	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

9. PRODUKTBESCHREIBUNG FÜR FRÜHERE WERTPAPIERE

Die folgende Tabelle enthält die Beschreibung der Früheren Wertpapiere (die "**Produktbeschreibung**"). Die Produktbeschreibung enthält verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigte Produktbeschreibung mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)]
Maßgebliches Recht und Clearingsystem:	[Die Form und der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [andere Bestimmung] Clearingsystem ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien] [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz].
Form:	Die Wertpapiere werden in [unverbriefter Form] [Form einer Inhabersammelurkunde (Globalurkunde)] verbrieft.
Einlösung:	Classic oder Protect <i>Mit Barausgleich oder physischer Lieferung</i> Die Inhaber der Strukturierten Anleihe [Classic][Protect] erhalten am Fälligkeitstag entweder den Nominalbetrag oder eine bestimmte Anzahl von Liefergegenständen. Ob der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder den Liefergegenstand erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ab. <i>Mit Barausgleich</i> Die Inhaber der Strukturierten Anleihe [Classic][Protect] erhalten am Fälligkeitstag entweder den Nominalbetrag oder einen Zahlungsbetrag, der von der Höhe des Kurses des Basiswerts abhängt. Ob der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder den Zahlungsbetrag erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ab.

	Plus <i>Mit Barausgleich oder physischer Lieferung</i> Die Inhaber der Strukturierten Anleihe Plus erhalten am Fälligkeitstag entweder den Nominalbetrag oder eine bestimmte Anzahl von Liefergegenständen. Ob der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder den Liefergegenstand erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum und am Bewertungstag ab. <i>Mit Barausgleich</i> Die Inhaber der Strukturierten Anleihe Plus erhalten am Fälligkeitstag entweder den Nominalbetrag oder einen Auszahlungsbetrag, der von der Höhe des Kurses des Basiswerts abhängt. Ob der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder den Auszahlungsbetrag erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum und am Bewertungstag ab. <i>Alle Wertpapiere</i> [Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Verzinsungsbeginn] an verzinst. Die Zinsen sind nachträglich [am Fälligkeitstag] [an den festgelegten Zinszahlungstagen] zahlbar.] [andere Bestimmung] Die Laufzeit der Wertpapiere endet am Fälligkeitstag.
Basiswert:	[Basiswert der Wertpapiere ist [Aktie][[Aktie, Emittent, ISIN] ("Aktie" oder "Basiswert") [ETF-Anteil][[ETF-Anteil, Emittent, ISIN] ("ETF-Anteil" oder "Basiswert") [Index][[Index, Indexsponsor, ISIN] ("Index" oder "Basiswert").] [andere Bestimmung]
Referenzpreis:	[Aktie][Borsa Italiana][Der Prezzo di Riferimento der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (Regolamento dei Mercati) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird][Andere Maßgebliche Börse][der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie][andere Bestimmung]. [ETF-Anteil][Der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils][andere Bestimmung]. [Index][Der [Schlusskurs][an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index][Schlussabrechnungspreis][DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird][MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird][ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen

	Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird] [EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird] [CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.euronext.com veröffentlicht wird] [IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (<i>Settlement Price at Expiration</i>) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird] [DJIA][unter Berücksichtigung eines von der CBOE festgelegten Multiplikators festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Kurs (<i>Settlement Price</i>) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte, multipliziert mit dem Kehrwert des berücksichtigten Multiplikators. Für die Feststellung des <i>Settlement Price</i> sind die von der CBOE festgestellten <i>Special Opening Quotations</i> maßgeblich] [S&P 500 & Russell 2000][von der CBOE festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Abrechnungspreis (<i>Settlement Price</i>) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte. Für die Feststellung des <i>Settlement Price</i> sind die von der CBOE festgestellten <i>Special Opening Quotations</i> maßgeblich] [Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (<i>Settlement Price</i>) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird)] [Nikkei 225][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (<i>Final Settlement Price</i>), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird]] [<i>andere Bestimmung</i>].
Bewertungstag:	[[<i>Bewertungstag</i>]] [<i>andere Bestimmung</i>]
Fälligkeitstag:	[ist spätestens der [<i>Ordinalzahl</i>] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag] [<i>andere Bestimmung</i>]
Zahlstelle:	[<i>Zahlstelle mit Anschrift</i>] (die " Zahlstelle ")
[Verwahrstelle:	[<i>Name und Anschrift der Verwahrstelle</i>] [die Zahlstelle]]

10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN [S/M]]

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

Teilschuldverschreibungen in
[EUR][Emissionswährung]
bezogen auf [Basiswert]
[(die "[Basiswert]anleihe [Classic][Protect][Plus]"
mit [Barausgleich oder physischer
Lieferung][Barausgleich]
[(die "[Marketing-Name]-Anleihe")]
[Erhöhung des Emissionsvolumen][([Ordinalzahl]. Tranche)]

[öffentlich angeboten in [Angebotsland/-länder]]
[und] [zum Handel an [Börse(n)] zugelassen] [kотиert an [Börse(n)]]

zum

Basisprospekt

vom 28. September 2026

über

Strukturierte Anleihen

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris
(Anbieterin und Garantin)

[Im Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen.][Der obengenannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 28. September 2027 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen, auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter *Legal Documents / Prospectuses*) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [öffentliches Angebot und/oder Listing im EWR][wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 28. September 2026 über Strukturierte Anleihen (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. September 2026 über Strukturierte Anleihen (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 11. August 2026 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden [öffentliches Angebot und/oder Listing im EWR][gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter *Legal Documents / Prospectuses* bzw. *Registration Documents*) veröffentlicht.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

**Einschlägige
Beschreibung:**

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante]

Einschlägige Risiken:

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [•]]) [einer jeden Serie von Wertpapieren] sind der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
[Institut, das die Buchungsunterlagen führt:	[Name und Anschrift des Instituts] [die Zahlstelle]]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den [einer Serie der Wertpapiere] zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	[Neuemission ohne Zeichnungsfrist] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Teilschuldverschreibungen zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen Ausgabepreis der [jeweiligen Serie von Teilschuldverschreibungen] [Teilschuldverschreibung].] [andere Bestimmung] [Neuemission mit Zeichnungsfrist] [Die Anbieterin bietet in der vom [Anfangsdatum] bis [Enddatum] dauernden Zeichnungsfrist Teilschuldverschreibungen zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen Ausgabepreis der [jeweiligen Serie von Teilschuldverschreibungen] [Teilschuldverschreibung].] [andere Bestimmung] [Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Teilschuldverschreibungen weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) werden unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht.] [Die Teilschuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.]] [andere Bestimmung] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens] [Erhöhung des Emissionsvolumen] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Angebotsvolumen] Teilschuldverschreibungen einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	Ausgabepreis der [jeweiligen Serie von Teilschuldverschreibungen] [Teilschuldverschreibung].] [andere Bestimmung] [weiteres oder fortgeführtes des Angebot] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Angebotsvolumen] Teilschuldverschreibungen [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 28. September 2026 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom [Datum alter Prospekt] enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.] [andere Bestimmung] [Die geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse [einer jeden Serie von Teilschuldverschreibungen] sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung] [Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin).] [andere Bestimmung] [Die maximale Rendite einer [jeden Serie von Teilschuldverschreibungen] sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]
[Angebotsland/-länder:	[Angebotsland/-länder]
[Börseneinführung:	[erstmalige oder zusätzliche Börsennotierung] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der Wertpapiere an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere an einem [EWR-Handelsplatz] [CH-Handelsplatz]] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung] [Erhöhung des Emissionsvolumen][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem [EWR-Handelsplatz] [CH-Handelsplatz]] [die Notierung der weiteren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung] [bereits gehandelte Wertpapiere (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen)][Die Wertpapiere werden bereits im

	regulierten Markt an [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] notiert.] [Die Wertpapiere sind bereits in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bereits an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] kotiert] [andere Bestimmung] [bereits gehandelte Wertpapiere, derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen)][Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] kotiert.] [andere Bestimmung] [Das Handelsvolumen einer [jeden Serie von Teilschuldverschreibungen] ist in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen:	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name(n) und Adresse(n)]] Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser endgültigen Bedingungen wird nur in Bezug auf [den][die] folgenden Mitgliedstaat[en] erteilt: [Mitgliedstaate(n)] [die Schweizerische Eidgenossenschaft erteilt].
[Verbot des Verkaufs an Privatinvestoren im EWR:	[wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen] [- nicht einschlägig -] [wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird] [- einschlägig -] Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im EWR angeboten, verkauft oder auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend Privatinvestoren im EWR nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor ist für diese Zwecke eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils gültigen Fassung ("MiFID II"), (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU, in der jeweils gültigen oder ersetzenden Fassung ("Versicherungsvermittlungsrichtlinie"), der nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II einzustufen ist, oder (iii) ein Anleger, der kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung ist. Folglich wurde kein Basisinformationsblatt, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in der jeweils gültigen Fassung ("EU PRIIP-Verordnung") für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Privatinvestoren im EWR erforderlich, erstellt und dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung von Wertpapieren an

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	Privatinvestoren im EWR nach der EU PRIIPs-Verordnung unzulässig sein.] <i>[andere Bestimmung]</i>
[Benchmark-Verordnung Information:	<i>[für jeden Fall]</i> <i>[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen wird [Benchmark] von [Name des Administrators] [falls der Administrator im Register eingetragen ist][[übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators]] bereitgestellt, der in das Benchmark-Register eingetragen ist.] [falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist][bereitgestellt, der nicht in das Benchmark-Register eingetragen [Administrator fällt nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung][und von der Benchmark-Verordnung ausgenommen] ist.] [andere Bestimmung]</i>
[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundes-einkommenssteuer:	<i>[Die Wertpapiere sind bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.] [andere Bestimmung]</i>
[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:	<i>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]</i>
[Ggf. dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:	<i>[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu [2,00%][•] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] [andere Bestimmung]</i>

Tabelle zu den weiteren Informationen

[mehrere Serien][

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissionsvolumen [/ Handelsvolumen]]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Geschätzte Gesamtkosten]	[Geschätzte Nettoerlöse]	[Rendite]
•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

]

[einzelne Serie][

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
[Emissionsvolumen [/ Handelsvolumen]:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Geschätzte Gesamtkosten:	•]
[Geschätzte Nettoerlöse:	•]
[Rendite:	•]

]

[Neue Wertpapiere][

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[einfügen der vervollständigten Emissionsbedingungen unter Auslassung der für die Neuen Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt]

]

[Frühere Wertpapiere][

PRODUKTBESCHREIBUNG

[einfügen der vervollständigten Tabelle der Produktbeschreibung unter Auslassung der für die Früheren Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt]

]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung]

11. ISIN-LISTE

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll:

ISINs:

DE000FE251C5	DE000FE36A56	DE000FG0HRH0	DE000FG26CW6	DE000FG42HJ9	DE000SN6JRP2
DE000FE251D3	DE000FE36A64	DE000FG0HRJ6	DE000FG26CX4	DE000FG42HK7	DE000SN6JRV0
DE000FE251E1	DE000FE36A72	DE000FG0HRK4	DE000FG26CY2	DE000FG42HL5	DE000SN6K0S3
DE000FE251F8	DE000FE36A80	DE000FG0HRL2	DE000FG26CZ9	DE000FG42HM3	DE000SN6K1V5
DE000FE251G6	DE000FE36A98	DE000FG0HRM0	DE000FG26C05	DE000FG42HN1	DE000SN6K927
DE000FE251H4	DE000FE36BA8	DE000FG0HRN8	DE000FG26C13	DE000FG42HP6	DE000SN6KAT8
DE000FE251J0	DE000FE36BB6	DE000FG0HRP3	DE000FG3AXU0	DE000FG42HQ4	DE000SN6KHV9
DE000FE251K8	DE000FE36BC4	DE000FG0HRQ1	DE000FG3AXV8	DE000FG42HR2	DE000SN6KLL31
DE000FE251L6	DE000FE36BD2	DE000FG0V178	DE000FG3AXW6	DE000FG42HS0	DE000SN6KNE3
DE000FE251M4	DE000FE36BE0	DE000FG0V186	DE000FG3D6K0	DE000FG42HT8	DE000SN6KQR8
DE000FE251N2	DE000FE36BF7	DE000FG0V194	DE000FG3D6L8	DE000FG42HU6	DE000SN6KS18
DE000FE251P7	DE000FE36BG5	DE000FG0V2A1	DE000FG3D6M6	DE000FG42HV4	DE000SN6KV88
DE000FE251Q5	DE000FE36BH3	DE000FG0V2B9	DE000FG3KK69	DE000FG42HW2	DE000SN6KYG5
DE000FE251R3	DE000FE36BJ9	DE000FG0V2C7	DE000FG3KK77	DE000FG42HX0	DE000SN6KYX7
DE000FE251S1	DE000FE36BK7	DE000FG0V2D5	DE000FG3RS15	DE000FG42HY8	DE000SN6L057
DE000FE251T9	DE000FE36BL5	DE000FG0V2E3	DE000FG3RS23	DE000FG42HZ5	DE000SN6L3U2
DE000FE251U7	DE000FE36BM3	DE000FG0V2F0	DE000FG3RS31	DE000FG42H00	DE000SN6L8C9
DE000FE251V5	DE000FE36BN1	DE000FG0V2G8	DE000FG3RS49	DE000FG42H18	DE000SN6LBK3
DE000FE251W3	DE000FE36BP6	DE000FG0V2H6	DE000FG3RS56	DE000FG42H26	DE000SN6LDY0
DE000FE251X1	DE000FE36BQ4	DE000FG0V2J2	DE000FG3RS64	DE000FG42H34	DE000SN6LF79
DE000FE251Y9	DE000FE36BR2	DE000FG0V2K0	DE000FG3RS72	DE000FG42H42	DE000SN6LPA4
DE000FE251Z6	DE000FE36BS0	DE000FG0V2L8	DE000FG3RS80	DE000FG42H59	DE000SN6LQL9
DE000FE25104	DE000FE36BT8	DE000FG0V2M6	DE000FG3RS98	DE000FG42H67	DE000SN6LR00
DE000FE25112	DE000FE36BU6	DE000FG0V2N4	DE000FG3RTA4	DE000SN602B5	DE000SN6LSK7
DE000FE25120	DE000FE36BV4	DE000FG09FT1	DE000FG3RTB2	DE000SN60B25	DE000SN6LT32
DE000FE25138	DE000FE36BW2	DE000FG09FU9	DE000FG3RTC0	DE000SN60DC4	DE000SN6LZE5
DE000FE25146	DE000FE36BX0	DE000FG09FV7	DE000FG3RTD8	DE000SN60HZ6	DE000SN6M3Z0
DE000FE25153	DE000FE36BY8	DE000FG09FW5	DE000FG3RTE6	DE000SN60JX7	DE000SN6MB56
DE000FE25161	DE000FE36BZ5	DE000FG09FX3	DE000FG3RTF3	DE000SN60PW6	DE000SN6MHC5
DE000FE25179	DE000FE36B06	DE000FG09FY1	DE000FG3RTG1	DE000SN60PY2	DE000SN6MN11
DE000FE25187	DE000FE36B14	DE000FG09FZ8	DE000FG3RTH9	DE000SN60RV4	DE000SN6MSE8
DE000FE25195	DE000FE36B22	DE000FG09F03	DE000FG3RTJ5	DE000SN60VE2	DE000SN6MSV2
DE000FE252A7	DE000FE36B30	DE000FG09F11	DE000FG3RTK3	DE000SN60XS8	DE000SN6MYP2
DE000FE252B5	DE000FE36B48	DE000FG1HWD7	DE000FG3RTL1	DE000SN60ZC7	DE000SN6N3F1
DE000FE252C3	DE000FE36B55	DE000FG1HWE5	DE000FG3RTM9	DE000SN613R8	DE000SN6N4U8
DE000FE252D1	DE000FE39AL1	DE000FG1HWF2	DE000FG3RTN7	DE000SN615L6	DE000SN6N6Q1
DE000FE252E9	DE000FE39AM9	DE000FG1HWG0	DE000FG3RTP2	DE000SN618T3	DE000SN6NA98
DE000FE252F6	DE000FE39AN7	DE000FG1HWH8	DE000FG3RTQ0	DE000SN61NM0	DE000SN6NBP8
DE000FE252G4	DE000FE39AE0	DE000FG1HWJ4	DE000FG3RTR8	DE000SN61XB2	DE000SN6ND12
DE000FE252H2	DE000FE39AF7	DE000FG1HWK2	DE000FG3RTS6	DE000SN62598	DE000SN6NKA1
DE000FE252J8	DE000FE39AG5	DE000FG1HWL0	DE000FG3RTT4	DE000SN62GX9	DE000SN6NR32
DE000FE252K6	DE000FE39AH3	DE000FG1HWM8	DE000FG3RTU2	DE000SN62HP3	DE000SN6NW19
DE000FE252L4	DE000FE39AJ9	DE000FG1HWN6	DE000FG3RTV0	DE000SN62KN2	DE000SN6P603
DE000FE252M2	DE000FE39AK7	DE000FG1HWP1	DE000FG3RTW8	DE000SN62LU5	DE000SN6P7X3
DE000FE252N0	DE000FE39AL5	DE000FG1HWQ9	DE000FG3RTX6	DE000SN62XK1	DE000SN6P9G4
DE000FE252P5	DE000FE39AM3	DE000FG1HWR7	DE000FG3RTY4	DE000SN62Y42	DE000SN6PAE9
DE000FE252Q3	DE000FE39AN1	DE000FG1HWS5	DE000FG3RTZ1	DE000SN633Y2	DE000SN6PAY7
DE000FE252R1	DE000FE39AP6	DE000FG1HWT3	DE000FG3RT06	DE000SN634M5	DE000SN6PG58
DE000FE252S9	DE000FE39AQ4	DE000FG1HWU1	DE000FG3RT14	DE000SN63AH3	DE000SN6PJ50
DE000FE252T7	DE000FE39AR2	DE000FG1SB56	DE000FG3RT22	DE000SN63BL3	DE000SN6PN00
DE000FE252U5	DE000FE39AS0	DE000FG1SB64	DE000FG3RT30	DE000SN63D04	DE000SN6PRJ2
DE000FE252V3	DE000FE39AT8	DE000FG1SB72	DE000FG3RT48	DE000SN63H26	DE000SN6PVG0
DE000FE252W1	DE000FE39AU6	DE000FG12R61	DE000FG3RT55	DE000SN63H83	DE000SN6PX24
DE000FE252X9	DE000FE39AV4	DE000FG12R79	DE000FG3RT63	DE000SN63LR9	DE000SN6PXQ5
DE000FE252Y7	DE000FE39AW2	DE000FG12R87	DE000FG3RT71	DE000SN63QB2	DE000SN6PYZ4
DE000FE252Z4	DE000FE39AX0	DE000FG12R95	DE000FG3RT89	DE000SN63XV6	DE000SN6Q0P3
DE000FE25203	DE000FE39AY8	DE000FG12SA8	DE000FG3RT97	DE000SN63ZM0	DE000SN6QCR5
DE000FE25211	DE000FE39J3Q1	DE000FG12SB6	DE000FG3RUA2	DE000SN643J2	DE000SN6QEE9
DE000FE25229	DE000FE39J3R9	DE000FG12SC4	DE000FG3RUB0	DE000SN64DS2	DE000SN6QHB8
DE000FE25237	DE000FE39J3S7	DE000FG12SD2	DE000FG3RUC8	DE000SN64E28	DE000SN6QLJ3
DE000FE25245	DE000FE39LMX1	DE000FG12SE0	DE000FG3RUD6	DE000SN64K20	DE000SN6QM27
DE000FE25252	DE000FE39LMY9	DE000FG12SF7	DE000FG3RUE4	DE000SN64K38	DE000SN6QXH2
DE000FE25260	DE000FE39LMZ6	DE000FG12SG5	DE000FG3RUF1	DE000SN64RF9	DE000SN6QZ62
DE000FE25278	DE000FE39LM02	DE000FG12SH3	DE000FG3RUG9	DE000SN64RT0	DE000SN6R336
DE000FE25286	DE000FE39LM10	DE000FG12SJ9	DE000FG3RUH7	DE000SN64UF3	DE000SN6R500
DE000FE25294	DE000FE39Q0E4	DE000FG12SK7	DE000FG3RUJ3	DE000SN64VF1	DE000SN6R6M6
DE000FE253A5	DE000FE39Q0F1	DE000FG12SL5	DE000FG3RUK1	DE000SN64WK9	DE000SN6R823
DE000FE253B3	DE000FE39Q0G9	DE000FG12SM3	DE000FG3RUL9	DE000SN64YM1	DE000SN6R8G4
DE000FE253C1	DE000FE39Q0H7	DE000FG12SN1	DE000FG3RUM7	DE000SN656A3	DE000SN6RBY1
DE000FE253D9	DE000FE39Q0J3	DE000FG12SP6	DE000FG3RUN5	DE000SN656P1	DE000SN6RJB2
DE000FE253E7	DE000FE39Q0K1	DE000FG12SQ4	DE000FG3RUP0	DE000SN65989	DE000SN6RK84
DE000FE253F4	DE000FE39Q0L9	DE000FG12SR2	DE000FG3RUQ8	DE000SN65BR5	DE000SN6RMK7

DE000FE253G2	DE000FE5Q0M7	DE000FG12SS0	DE000FG3RUR6	DE000SN65CY9	DE000SN6RMT8
DE000FE253H0	DE000FE5Q0N5	DE000FG12ST8	DE000FG3RUS4	DE000SN65F75	DE000SN6RPM6
DE000FE253J6	DE000FE5Q0P0	DE000FG12SU6	DE000FG3RUT2	DE000SN65H32	DE000SN6RT77
DE000FE253K4	DE000FE5Q0Q8	DE000FG12SV4	DE000FG3RUU0	DE000SN65PW5	DE000SN6RYZ0
DE000FE253L2	DE000FE5Q0R6	DE000FG12SW2	DE000FG3RUV8	DE000SN65S21	DE000SN6S7P6
DE000FE253M0	DE000FE5Q0S4	DE000FG12SX0	DE000FG3RUW6	DE000SN65VQ5	DE000SN6SAY1
DE000FE253N8	DE000FE5Q0T2	DE000FG12SY8	DE000FG3RUX4	DE000SN664C3	DE000SN6SBA9
DE000FE253P3	DE000FE5Q0U0	DE000FG12SZ5	DE000FG3RUY2	DE000SN667A0	DE000SN6SFL7
DE000FE253Q1	DE000FE5Q0V8	DE000FG12S03	DE000FG3RUZ9	DE000SN66CQ3	DE000SN6SJM7
DE000FE253R9	DE000FE5Q0W6	DE000FG12S11	DE000FG3RU03	DE000SN66J88	DE000SN6SKD4
DE000FE253S7	DE000FE5Q0X4	DE000FG12S29	DE000FG3RU11	DE000SN66PD3	DE000SN6SKX2
DE000FE253T5	DE000FE5Q0Y2	DE000FG12S37	DE000FG3RU29	DE000SN66QD1	DE000SN6SL66
DE000FE253U3	DE000FE5Q0Z9	DE000FG12S45	DE000FG3RU37	DE000SN66QN0	DE000SN6SLK7
DE000FE253V1	DE000FE5Q005	DE000FG12S52	DE000FG3RU45	DE000SN66YL8	DE000SN6STB9
DE000FE253W9	DE000FE5Q013	DE000FG12S60	DE000FG3RU52	DE000SN671D6	DE000SN6STE3
DE000FE253X7	DE000FE5Q021	DE000FG12S78	DE000FG3RU60	DE000SN677F8	DE000SN6STU9
DE000FE253Y5	DE000FE5Q039	DE000FG12S86	DE000FG3RU78	DE000SN67CH0	DE000SN6SV49
DE000FE253Z2	DE000FE6VWS7	DE000FG12S94	DE000FG3RU86	DE000SN67EK0	DE000SN6SXT3
DE000FE25302	DE000FE6VWT5	DE000FG12TA6	DE000FG3RU94	DE000SN67HH9	DE000SN6SXN1
DE000FE25310	DE000FE6VWU3	DE000FG12TB4	DE000FG3RVA0	DE000SN67HX6	DE000SN6T506
DE000FE25328	DE000FG0HN31	DE000FG12TC2	DE000FG3RVB8	DE000SN67TM4	DE000SN6T514
DE000FE25336	DE000FG0HN49	DE000FG12TD0	DE000FG3RVC6	DE000SN67X71	DE000SN6T8Q1
DE000FE25344	DE000FG0HN56	DE000FG12TE8	DE000FG3RVD4	DE000SN68C18	DE000SN6TH95
DE000FE25351	DE000FG0HN64	DE000FG12TF5	DE000FG3RVE2	DE000SN68ED3	DE000SN6TLW0
DE000FE25369	DE000FG0HN72	DE000FG12TG3	DE000FG3RVF7	DE000SN68GF3	DE000SN6TP12
DE000FE25377	DE000FG0HN80	DE000FG12TH1	DE000FG3RVG7	DE000SN68QY3	DE000SN6TPA7
DE000FE33YWL	DE000FG0HN98	DE000FG12TJ7	DE000FG3RVH5	DE000SN68R78	DE000SN6TUU5
DE000FE33YX9	DE000FG0HPA9	DE000FG12TK5	DE000FG3RVJ1	DE000SN68UT5	DE000SN6TVQ1
DE000FE33YY7	DE000FG0HPB7	DE000FG12TL3	DE000FG3RVK9	DE000SN68UY5	DE000SN6TYA9
DE000FE33YZ4	DE000FG0HPC5	DE000FG12TM1	DE000FG3RVL7	DE000SN68YH2	DE000SN6U3K2
DE000FE33Y02	DE000FG0HPD3	DE000FG12TN9	DE000FG3RVM5	DE000SN69007	DE000SN6U3U1
DE000FE33Y10	DE000FG0HPE1	DE000FG12TP4	DE000FG3RVN3	DE000SN693D0	DE000SN6U4J2
DE000FE33Y28	DE000FG0HPF8	DE000FG12TQ2	DE000FG3W1U7	DE000SN69BB1	DE000SN6UAE9
DE000FE33Y36	DE000FG0HPG6	DE000FG12TR0	DE000FG3W1V5	DE000SN69E49	DE000SN6UBN8
DE000FE33Y44	DE000FG0HPH4	DE000FG12TS8	DE000FG4A7C7	DE000SN69E64	DE000SN6UG10
DE000FE33Y51	DE000FG0HPJ0	DE000FG12TT6	DE000FG4FDU9	DE000SN69F30	DE000SN6UKW0
DE000FE33Y69	DE000FG0HPK8	DE000FG12TU4	DE000FG4FDV7	DE000SN69RH4	DE000SN6UT07
DE000FE33Y77	DE000FG0HPL6	DE000FG12TV2	DE000FG4FDW5	DE000SN69W88	DE000SN6UTR1
DE000FE33Y85	DE000FG0HPM4	DE000FG12TW0	DE000FG4FDX3	DE000SN6C2H2	DE000SN6UV78
DE000FE33Y93	DE000FG0HPN2	DE000FG12TX8	DE000FG4FDY1	DE000SN6C8Q0	DE000SN6UYL4
DE000FE33ZA4	DE000FG0HPP7	DE000FG12TY6	DE000FG4FDZ8	DE000SN6D1L5	DE000SN6UZS6
DE000FE33ZB2	DE000FG0HPQ5	DE000FG12TZ3	DE000FG4FD07	DE000SN6D2N9	DE000SN6V5Q3
DE000FE33ZC0	DE000FG0HPR3	DE000FG12T02	DE000FG4L1C7	DE000SN6DA2T6	DE000SN6VA23
DE000FE33ZD8	DE000FG0HPS1	DE000FG12T10	DE000FG42FT2	DE000SN6D344	DE000SN6VA64
DE000FE33ZE6	DE000FG0HPT9	DE000FG12T28	DE000FG42FU0	DE000SN6D3C0	DE000SN6VCE3
DE000FE33ZF3	DE000FG0HPU7	DE000FG12T36	DE000FG42FV8	DE000SN6D534	DE000SN6VMF9
DE000FE33ZG1	DE000FG0HPV5	DE000FG12T44	DE000FG42FW6	DE000SN6DV5X1	DE000SN6VV44
DE000FE33ZH9	DE000FG0HPW3	DE000FG12T51	DE000FG42FX4	DE000SN6D9F0	DE000SN6VXL4
DE000FE33ZJ5	DE000FG0HPX1	DE000FG12T69	DE000FG42FY2	DE000SN6DFQ8	DE000SN6VYW9
DE000FE33ZK3	DE000FG0HPY9	DE000FG12T77	DE000FG42FZ9	DE000SN6DJDB8	DE000SN6VZ65
DE000FE33ZL1	DE000FG0HPZ6	DE000FG12T85	DE000FG42F02	DE000SN6DMN1	DE000SN6W0L4
DE000FE33ZM9	DE000FG0HP05	DE000FG12T93	DE000FG42F10	DE000SN6DQV5	DE000SN6W7Z9
DE000FE33ZN7	DE000FG0HP13	DE000FG12UA4	DE000FG42F28	DE000SN6E7L1	DE000SN6W815
DE000FE33ZP2	DE000FG0HP21	DE000FG12UB2	DE000FG42F36	DE000SN6E7P2	DE000SN6WF43
DE000FE33ZQ0	DE000FG0HP39	DE000FG12UC0	DE000FG42F44	DE000SN6E9C6	DE000SN6WH25
DE000FE33ZR8	DE000FG0HP47	DE000FG12UD8	DE000FG42F51	DE000SN6E9L7	DE000SN6W7T0
DE000FE33ZS6	DE000FG0HP54	DE000FG12UE6	DE000FG42F69	DE000SN6E9W4	DE000SN6WX33
DE000FE33ZT4	DE000FG0HP62	DE000FG12UF3	DE000FG42F77	DE000SN6EGB6	DE000SN6WXJ6
DE000FE33ZU2	DE000FG0HP70	DE000FG12UG1	DE000FG42F85	DE000SN6EGF7	DE000SN6WZZ7
DE000FE33ZV0	DE000FG0HP88	DE000FG12UH9	DE000FG42F93	DE000SN6EKN3	DE000SN6X3V6
DE000FE359X2	DE000FG0HP96	DE000FG12UJ5	DE000FG42GA0	DE000SN6EKX2	DE000SN6XLT8
DE000FE359Y0	DE000FG0HQA7	DE000FG12UK3	DE000FG42GB8	DE000SN6ELN1	DE000SN6XMS8
DE000FE359Z7	DE000FG0HQB5	DE000FG12UL1	DE000FG42GC6	DE000SN6EMH1	DE000SN6XWV1
DE000FE35905	DE000FG0HQC3	DE000FG12UM9	DE000FG42GD4	DE000SN6EX84	DE000SN6Y1U1
DE000FE35913	DE000FG0HQD1	DE000FG12UN7	DE000FG42GE2	DE000SN6F0E0	DE000SN6Y274
DE000FE35921	DE000FG0HQE9	DE000FG12UP2	DE000FG42GF9	DE000SN6F4V6	DE000SN6Y2E3
DE000FE35939	DE000FG0HQF6	DE000FG12UQ0	DE000FG42GG7	DE000SN6F7Q9	DE000SN6Y2J2
DE000FE35947	DE000FG0HQG4	DE000FG12UR8	DE000FG42GH5	DE000SN6FCA4	DE000SN6Y506
DE000FE35954	DE000FG0HQH2	DE000FG12US6	DE000FG42GJ1	DE000SN6FEV6	DE000SN6Y688
DE000FE35962	DE000FG0HQJ8	DE000FG12UT4	DE000FG42GK9	DE000SN6FGH0	DE000SN6Y7D4
DE000FE35970	DE000FG0HQK6	DE000FG12UU2	DE000FG42GL7	DE000SN6FGX7	DE000SN6Y8U6
DE000FE35988	DE000FG0HQL4	DE000FG12UV0	DE000FG42GM5	DE000SN6FP83	DE000SN6Y8V4
DE000FE35996	DE000FG0HQM2	DE000FG12UW8	DE000FG42GN3	DE000SN6FPJ7	DE000SN6YDV9
DE000FE36AA0	DE000FG0HQN0	DE000FG12UX6	DE000FG42GP8	DE000SN6FPZ3	DE000SN6YDZ0
DE000FE36AB8	DE000FG0HQP5	DE000FG12UY4	DE000FG42GQ6	DE000SN6FQD8	DE000SN6YEE3
DE000FE36AC6	DE000FG0HQQ3	DE000FG2R9V6	DE000FG42GR4	DE000SN6FUY6	DE000SN6YES3
DE000FE36AD4	DE000FG0HQR1	DE000FG2R9W4	DE000FG42GS2	DE000SN6G8P8	DE000SN6YQZ2
DE000FE36AE2	DE000FG0HQS9	DE000FG2R9X2	DE000FG42GT0	DE000SN6GAX8	DE000SN6YSP9

DE000FE36AF9	DE000FG0HQT7	DE000FG2R9Y0	DE000FG42GU8	DE000SN6GM85	DE000SN6YWV9
DE000FE36AG7	DE000FG0HQU5	DE000FG2R9Z7	DE000FG42GV6	DE000SN6GPD8	DE000SN6YZV2
DE000FE36AH5	DE000FG0HQV3	DE000FG2R909	DE000FG42GW4	DE000SN6GPT4	DE000SN6Z0M9
DE000FE36AJ1	DE000FG0HQW1	DE000FG2R917	DE000FG42GX2	DE000SN6GTA6	DE000SN6Z0Z1
DE000FE36AK9	DE000FG0HGX9	DE000FG2R925	DE000FG42GY0	DE000SN6GU02	DE000SN6Z2R4
DE000FE36AL7	DE000FG0HGY7	DE000FG2R933	DE000FG42GZ7	DE000SN6GU93	DE000SN6Z347
DE000FE36AM5	DE000FG0HQZ4	DE000FG2R941	DE000FG42G01	DE000SN6GUA4	DE000SN6Z3E0
DE000FE36AN3	DE000FG0HQ04	DE000FG2R958	DE000FG42G19	DE000SN6GX25	DE000SN6ZDP8
DE000FE36AP8	DE000FG0HQ12	DE000FG2R966	DE000FG42G27	DE000SN6GXH3	DE000SN6ZGW7
DE000FE36AQ6	DE000FG0HQ20	DE000FG2R974	DE000FG42G35	DE000SN6GXS0	DE000SN6ZHB9
DE000FE36AR4	DE000FG0HQ38	DE000FG2R982	DE000FG42G43	DE000SN6HBP0	DE000SN6ZHL8
DE000FE36AS2	DE000FG0HQ46	DE000FG2R990	DE000FG42G50	DE000SN6HML6	DE000SN6ZR08
DE000FE36AT0	DE000FG0HQ53	DE000FG2SAA4	DE000FG42G68	DE000SN6HT79	DE000SN6ZTR0
DE000FE36AU8	DE000FG0HQ61	DE000FG2SAB2	DE000FG42G76	DE000SN6HTG1	DE000SN6ZUT4
DE000FE36AV6	DE000FG0HQ79	DE000FG2SAC0	DE000FG42G84	DE000SN6HU35	DE000SN607Q2
DE000FE36AW4	DE000FG0HQ87	DE000FG26CM7	DE000FG42G92	DE000SN6HVT0	DE000SN66BB7
DE000FE36AX2	DE000FG0HQ95	DE000FG26CN5	DE000FG42HA8	DE000SN6HXA6	DE000SN68DM6
DE000FE36AY0	DE000FG0HRA5	DE000FG26CP0	DE000FG42HB6	DE000SN6HZK0	DE000SN69FE6
DE000FE36AZ7	DE000FG0HRB3	DE000FG26CQ8	DE000FG42HC4	DE000SN6J4Q2	DE000SN6M303
DE000FE36A07	DE000FG0HRC1	DE000FG26CR6	DE000FG42HD2	DE000SN6JAQ6	DE000SN6SZ94
DE000FE36A15	DE000FG0HRD9	DE000FG26CS4	DE000FG42HE0	DE000SN6JFU7	DE000SN6XNK3
DE000FE36A23	DE000FG0HRE7	DE000FG26CT2	DE000FG42HF7	DE000SN6JME7	DE000FE36A31
DE000FG0HRF4	DE000FG26CU0	DE000FG42HG5	DE000SN6JMX7	DE000FE36A49	DE000FG0HRG2
DE000FG26CV8	DE000FG42HH3	DE000SN6JNR7			